

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 19

Kiel, den 2. Oktober

1978

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Gewährung von Umzugskostenvergütung, Umzugskostenhilfe und Trennungsgeld (Umzugskostenverordnung — UKVO — NEK) vom 20. Juni 1978 (S. 317)

II. Bekanntmachungen

Dienstwohnungsvorschriften (S. 318) — Wohnungsfürsorgedarlehen, soweit sie aus Mitteln des Nordelbischen Haushalts zu gewähren sind; hier: Einschränkung der Darlehensgewährung (S. 332) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und der St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg (S. 333) — Urkunde über die Bildung der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg (S. 333) — Projektliste für freiwillige Kollekten (S. 334) — Kollekten im Jahr 1979 (S. 336) — Kollektenplan 1979 (S. 336) — Arbeitshilfe für die Konfirmandenarbeit (S. 338) — Dia-Serien-Verzeichnis (S. 338) — Empfehlenswerte Schriften (S. 338) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 338) — Stellenausschreibungen (S. 339)

III. Personalien (S. 340)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung

**über die Gewährung von Umzugskostenvergütung,
Umzugskostenbeihilfe und Trennungsgeld
(Umzugskostenverordnung — UKVO — NEK)
vom 20. Juni 1978**

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 2 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. 11. 1977 (GVOBl. S. 243) und aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (KGVBl. 1976 S. 159) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Anstelle des § 2 Absätze 1 bis 5 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) gilt für Pastoren und Pfarrvikare folgendes:

1. Umzugskostenvergütung (§ 3 BUKG) wird gewährt

- a) festangestellten Pastoren und Pfarrvikaren, wenn sie ihre Pfarrstelle innerhalb der Nordelbischen Kirche wechseln,
- b) Pastoren und Pfarrvikaren, wenn sie erstmalig innerhalb der Nordelbischen Kirche fest angestellt werden,
- c) Pastoren und Pfarrvikaren im Warte- und Ruhestand, wenn sie wiederverwendet werden und eine Pfarrstelle übernehmen,
- d) Pastoren und Pfarrvikaren im Warte- und Ruhestand, wenn sie ihre Dienstwohnung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt in den Warte- oder Ruhestand räumen,
- e) der Witwe eines Pastors oder Pfarrvikars, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tode ihres im Amt verstorbenen Ehemannes die bisherige Dienstwohnung räumt.

Das Nordelbische Kirchenamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe von den in Buchstaben a), d) und e) genannten Fristen abweichen.

2. Umzugskostenbeihilfe kann bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung gewährt werden.
- a) (Vikare, Pfarrvikaranwärter) Hilfsgeistlichen und Pastoren mit Dienstauftrag. (§ 15 BUKG findet nebst dazu erlassenen Verordnungen auf Vikare und Pfarrvikaranwärter keine Anwendung),
- b) Pastoren und Pfarrvikaren, die, ohne die Stelle zu wechseln, aus vom Nordelbischen Kirchenamt gebilligten Gründen umziehen oder vorübergehend ihre Dienstwohnung räumen müssen,
- c) Pastoren und Pfarrvikaren, die ihre Stelle aufgrund eines Amtszuchtverfahrens verlieren.
3. Soweit in den §§ 9, 12, 13 und 14 des BUKG auf Vorschriften des § 2 Absätze 1 bis 5 BUKG Bezug genommen wird, treten an die Stelle der Vorschriften des § 2 die jeweils entsprechenden Vorschriften nach Nr. 1 und 2.
- (2) Der Bereich der „Nordschleswigschen Gemeinde“ gilt bei der Anwendung des BUKG nicht als Ausland.
- (3) Bei der Anwendung der Trennungsgeldverordnungen auf Pastoren und Pfarrvikare sind die Voraussetzungen für die

„dienstliche Versetzung“ im Sinne des § 1 Abs. 1 der Trennungsgeldverordnung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b erfüllt. Die Zahlung des Trennungsgeldes erfolgt aus Mitteln des Anstellungsträgers.

§ 2

§ 10 des Bundesumzugskostengesetzes findet keine Anwendung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1978 in Kraft.

Kiel, den 12. September 1978

Die Kirchenleitung
gez. Dr. Fr. H ü b n e r

KL-Nr. 1295/78

Bekanntmachungen

Dienstwohnungsvorschriften

Kiel, den 18. September 1978

Nachstehend wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — DWV) vom 16. Februar 1970 (GMBL S. 99) — unter Berücksichtigung der späteren und der Änderungen — zum 1. Januar 1979 bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
J e s s e n

Az.: 3550 — D 3

*

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Bundesdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften — DWV)
Vom 16. Februar 1970**

(MinBlFin. S. 134, GMBL S. 99)

— unter Berücksichtigung der späteren Änderungen —

Vorbemerkungen:

1. Die vom BMF erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Bundesdienstwohnungen vom 16. Februar 1970 hat mit Wirkung vom 1. Mai 1970 die bisher noch fortgeltenden Vorschriften über Reichsdienstwohnungen vom 30. Januar 1937 (RBB S. 9) und die Vorschriften des RdF über Reichswerkdienstwohnungen vom 30. Januar 1937 (RBB S. 23) i. d. F. der VO vom 9. Dezember 1938 (RBB S. 383 und 400) ersetzt. Zur Durchführung der neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift siehe auch das Rdschr. des BMF an die obersten Bundesbehörden vom 16. Februar 1970 — Z B/2 — P 1532 — 3/70 und den RdErl. des BMF an die zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen vom 16. Februar 1970 — Z B/2 — P 1532 — 3/70.

2. Die Dienstwohnungsvorschriften sind geändert worden durch

- a) Erlaß des BMF vom 30. November 1970 — Z B/2 — P 1532 — 107/70 (MinBlFin. S. 782),
b) Rdschr. des BMF vom 2. Mai 1977 — Z B 7 — P 1532 — 15/77 (MinBlFin. S. 136),
c) Rdschr. des BMF vom 29. Juli 1977 — Z B 7 — P 1532 — 28/77 (MinBlFin. S. 309).

Inhaltsübersicht

Abschnitt I — Allgemeines	§
Geltungsbereich	1
Begriff der Dienstwohnungen	2
Ausbringung im Haushaltsplan	3
Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen	4
Berechtigung und Verpflichtung zum Beziehen von Dienstwohnungen	5
Abschnitt II — Verwaltung der Dienstwohnungen	
Aufsichtsbehörde	6
Hausverwaltende Behörde	7
Mietwert	8
Wohnungsblatt	9
Abschnitt III — Das Dienstwohnungsverhältnis	
Raumausdehnung der Dienstwohnungen	10
Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen	11
Dienstwohnungsvergütung	12
Höchste Dienstwohnungsvergütung	13
Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung	14
Hausordnung	15
Übergabe der Dienstwohnungen	16
Benutzung der Dienstwohnungen, Vermieten	17
Veränderungen der Dienstwohnungen	18
Ausstattung und Instandhaltung der Dienstwohnungen	19
Duldung von Instandsetzungs- und ähnlichen Arbeiten	

in den Dienstwohnungen	20
Hausgärten	21
Rücknahme der Dienstwohnungen	22
Abschnitt IV — Kosten der Wohnungsbenutzung	
Kostenträger	23
Wasserverbrauch	24
Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung	25
Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	26
Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen	27
Kosten für elektrischen Strom, Gas- und Fernwärme	28
Antennenanlagen	29
Abschnitt V — Dienstwohnungen mit Empfangsräumen	
Zuweisung	30
Ausstattung der Empfangsräume	31
Reinigung, Beleuchtung, Beheizung von Empfangsräumen	32
Ziergärten zu Dienstwohnungen und Empfangsräumen	33
Abschnitt VI — Empfangsräume außerhalb von Dienstwohnungen	
34	
Abschnitt VII — Anwendung der Abschnitte I bis VI	
Richter und Soldaten	35
Abschnitt VIII — Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter	
Geltungsbereich	36
Dienstwohnungsverhältnis, Erhöhung des Mietwerts	37
Raumausdehnung	38
Höchste Dienstwohnungsvergütung	39
Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung	40
Entgelt bei Anschluß der Heizung und der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen	41
Abschnitt IX — Schlußvorschriften	
Allgemeine Ausnahmeregelungen	42
Inkrafttreten	43

Nach § 52 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Bundesbeamten dürfen Dienstwohnungen im Inland nur unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften zugewiesen werden. Das gilt auch für die Zuweisung von Dienstwohnungen an solche Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben. Für andere Dienstwohnungen im Ausland gelten besondere Vorschriften.

§ 2

Begriff der Dienstwohnungen

(1) Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Beamten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Vorschriften zugewiesen werden; das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen.

§ 3

Ausbringung im Haushaltsplan

Dienstwohnungen dürfen nur zugewiesen werden, wenn sie im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan ausgebracht sind. Ausnahmsweise kann auch nach Feststellung des Haushaltsplans (Wirtschaftsplans) mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres eine Wohnung zur Dienstwohnung erklärt werden. Die Entscheidung darüber treffen

- für die Einzelpläne des Bundeshaushalts die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
- für alle übrigen Haushaltspläne (Wirtschaftspläne) die den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) feststellende Behörde, soweit eine Genehmigung für den Haushaltsplan) vorgeschrieben ist, die genehmigende Behörde.

§ 4

Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen

(1) Dienstwohnungen dürfen nur dann im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) ausgebracht und Beamten nur dann zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die ständige Einsatzbereitschaft des Beamten außerhalb der Arbeitszeit auch auf andere Weise gewährleistet werden kann. Dementsprechend dürfen Dienstwohnungen nur solchen Beamten zugewiesen werden,

- deren Anwesenheit an der Dienststätte auch außerhalb der Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher im Gebäude, in dem sich die Dienststätte befindet, oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen müssen, oder
- die im zugewiesenen Bezirk zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit eine bestimmte Wohnung beziehen müssen.

Repräsentationspflichten allein rechtfertigen nicht die Zuweisung einer Dienstwohnung.

(2) Dienstwohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 wegfallen, sind unverzüglich in Bundesmietwohnungen umzuwandeln, anderen dienstlichen Zwecken zuzuführen oder, sofern sie angemietet waren, aufzugeben.

§ 5

Berechtigung und Verpflichtung zum Beziehen von Dienstwohnungen

(1) Beamte, denen nach § 74 Abs. 2 BBG eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind zu ihrem Beziehen verpflichtet. Die Verpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Auf-

sichtsbehörde oder die hausverwaltende Behörde die Beziehbarkeit der Wohnung festgestellt und das Beziehen angeordnet hat. Die Dienstwohnung ist beziehbar, wenn sie sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet (§ 16 Abs. 2).

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann auf Antrag des Beamten von der Zuweisung einer für den Dienstposten vorhandenen Dienstwohnung absehen oder den Beamten von der Bezugspflicht entbinden, wenn

1. die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung für den Inhaber des Dienstpostens eine besondere Härte bedeutet und
2. die Beeinträchtigung dienstlicher und hauswirtschaftlicher Belange bei Abwägung mit den besonderen persönlichen Verhältnissen des Beamten vorübergehend hingenommen werden kann.

Satz 1 gilt für die Frage der Beibehaltung einer bezogenen Dienstwohnung entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

Abschnitt II

Verwaltung der Dienstwohnungen

§ 6

Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über Dienstwohnungen führt diejenige Bundesbehörde, der die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Unterhaltung dieser Dienstwohnung zusteht (Aufsichtsbehörde).

(2) Die oberste Bundesbehörde kann eine abweichende Regelung treffen; sie kann insbesondere die Aufsicht allgemein oder im Einzelfall sich selbst vorbehalten.

§ 7

Hausverwaltende Behörde

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Dienststelle, der die Hausverwaltung der Dienstwohnung obliegt (hausverwaltende Behörde). Sie kann eine bestimmte Dienststelle mit den Aufgaben der Hausverwaltung aller in einem festzulegenden Bezirk liegenden Dienstwohnungen betrauen.

§ 8

Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung ist der Mietwert festzusetzen; dieser bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 12 und 13). Der Mietwert muß dem objektiven Wert der Wohnung unter Berücksichtigung der werterhöhenden oder der wertmindernden Umstände entsprechen. Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß der Mietwert nach einheitlichen Maßstäben ermittelt und festgesetzt wird.

(2) Die Ermittlung und Festsetzung des Mietwerts obliegen für den Dienstbereich der obersten Bundesbehörden und der ihrer Aufsicht unterstehenden bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts den Oberfinanzdirektionen im Benehmen mit diesen Behörden. Sie können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Ermittlung des Mietwerts den ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

(3) Zur Dienstwohnung gehörige Empfangsräume (§ 30) sind bei der Ermittlung des Mietwerts außer Betracht zu lassen. Kosten, die der Dienstwohnungsinhaber nicht gesondert zu tragen hat (§ 23 Abs. 1), sind bei der Festsetzung des Mietwerts zu berücksichtigen.

(4) Treten Umstände ein, die zu einer wesentlichen Änderung des Mietwerts führen können, so ist dieser unverzüglich zu überprüfen. Im übrigen ist der Mietwert spätestens alle fünf Jahre nachzuprüfen. Für das Wirksamwerden der sich etwa hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung gilt § 12 Abs. 2. Sind bauliche oder andere Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers ausgeführt worden und bleiben diese Maßnahmen nach seinem Auszug bestehen, so ist spätestens bei Räumung der Wohnung der Mietwert zu überprüfen; für das Wirksamwerden der auf dem neuen Mietwert beruhenden Dienstwohnungsvergütung gilt § 14 Abs. 2.

§ 9

Wohnungsblatt

Die hausverwaltende Behörde hat über jede Dienstwohnung und über das Zubehör ein Wohnungsblatt nach dem Muster der Anlage 1 anzufertigen und zu führen. Jede Mietwertfestsetzung ist auf einer Anlage zum Wohnungsblatt zu erläutern.

Abschnitt III

Das Dienstwohnungsverhältnis

§ 10

Raumausdehnung der Dienstwohnungen

(1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Die Wohnflächen neu zu errichtender Dienstwohnungen — auch in der Wohnform eines Einfamilien-(Reihen-) Hauses — haben sich grundsätzlich im Rahmen derjenigen Wohnflächen zu halten, die vom Zweiten Wohnungsbaugesetz in der jeweils geltenden Fassung für den steuerbegünstigten Wohnungsbau zugelassen sind. Sie sollen den für Bundesdarlehenswohnungen üblichen Wohnflächen entsprechen.

(3) Die Wohnflächen nach Absatz 2 dürfen nur bei Vorliegen unabweisbarer dienstlicher oder bautechnischer Gründe mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde in angemessenen Grenzen überschritten werden.

(4) Zubehörräume (wie z. B. Keller, Waschküchen, Dachböden, Holzlegen und ähnliche Räume) haben sich im Rahmen der Ortsüblichkeit zu halten.

(5) Das Nähere für die Berechnung der Wohnflächen bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(6) Für privateigene Kraftfahrzeuge und für Kraftfahrzeuge im Sinne von § 6 Abs. 2 BRKG dürfen den Dienstwohnungsinhabern Unterstellräume oder befestigte reservierte Abstellplätze nur gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung gestellt werden; Unterstellräume und befestigte reservierte Abstellplätze für beamteneigene Kraftfahrzeuge (§ 6 Abs. 6 BRKG) sind für sie dagegen unentgeltlich bereitzustellen.

(7) Ist die Dienstwohnung nach der Zahl der Zimmer größer als eine Wohnung, die dem Dienstwohnungsinhaber im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes als angemessen zu überlassen wäre, so ist die vorhandene, höchstens folgende Wohnfläche bei der Festsetzung des Mietwerts (§ 8) zugrunde zu legen:

Stufe	für Beamte der Bes.-Gr.	Wohnfläche qm
1	B 9 bis B 11	180
2	A 16, B 2 bis B 8	160
3	A 11 bis A 15, B 1	120
4	A 8 bis A 10	90
5	A 6 und A 7	80
6	A 1 bis A 5	65

Hierbei darf jedoch die Wohnfläche, die der Wohnung entspräche, die dem Dienstwohnungsinhaber im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes als angemessen zu überlassen wäre, nicht unterschritten werden. Der Mehrraum kann dem Dienstwohnungsinhaber unentgeltlich überlassen werden, soweit er nicht anderweitig verwendet werden kann; § 23 bleibt unberührt.

§ 11

Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist dem Beamten nur für die Zeit widerruflich zuzuweisen, für die er Inhaber des mit der Dienstwohnung ausgestatteten Dienstpostens ist. Die Aufsichtsbehörde kann aus dienstlichen Gründen die Zuweisung vorzeitig widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist anordnen.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Erlöschen der Zuweisung der Dienstwohnung

- a) im Falle des § 4 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Umwandlung in eine Mietwohnung oder dem Tag der Aufgabe als Dienstwohnung vorhergeht,
- b) im Falle des § 5 Abs. 2 (Entbindung von der Pflicht zur Beibehaltung der Dienstwohnung) mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird,
- c) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 3 mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Räumungsfrist,
- d) im Falle des Absatzes 4 mit Ablauf des Todestages.

(3) Wird ein Dienstwohnungsinhaber versetzt, tritt er in den Ruhestand oder scheidet er aus dem Bundesdienst aus, so ist das Räumen der Dienstwohnung zum Ablauf des Monats anzuordnen, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn ein Dienstwohnungsinhaber ohne Versetzung den Dienstposten wechselt.

(4) Stirbt der Dienstwohnungsinhaber, so ist seinen Angehörigen, die die Dienstwohnung mitbewohnt haben, nach Ablauf des Sterbemonats eine dreimonatige Räumungsfrist zu gewähren. In allen anderen Fällen sind die Erben aufzufordern, die Dienstwohnung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Sterbemonats zu räumen.

(5) Kann eine Dienstwohnung bis zum Ablauf der Räumungsfrist (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3) nicht oder nur teilweise geräumt werden, so ist alsdann für die weiter benutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Mietwerts zu erheben. Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 4; für den Sterbemonat und die sich anschließende Räumungsfrist ist die Nutzungsentschädigung jedoch in Höhe der von dem Dienstwohnungsinhaber zuletzt gezahlten Dienstwohnungsvergütung zu erheben. Von dem Abschluß eines schriftlichen Mietvertrages kann in der Regel abgesehen werden. Der Wohnungsinhaber ist darauf hinzuweisen, daß fortan auf sein Nutzungsverhältnis die für Bundesmietwohnungen geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

(6) Ist ein versetzter Dienstwohnungsinhaber aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert (z. B. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort oder — bei Versetzung innerhalb des Dienstortes — mangels anderweitiger Wohnmöglichkeit), so hat er nach Ablauf der Räumungsfrist (Absatz 3) abweichend von Absatz 5 bis zur Dauer eines Jahres als Nutzungsentschädigung die gleiche Vergütung zu zahlen, wie wenn er die Wohnung als Dienstwohnung beibehalten hätte.

§ 12

Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der dem Beamten bei Zuweisung einer Dienstwohnung für deren Nutzungswert auf seine Dienstbezüge angerechnet wird (§ 23 BBesG). Die Dienstwohnungsvergütung ist in Höhe des Mietwerts festzusetzen (§ 8).

(2) Im Falle des § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ist die auf dem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung vom Ersten des auf die Bekanntgabe an den Dienstwohnungsinhaber folgenden übernächsten Monats an zu entrichten.

(3) Die oberste Bundesbehörde bestimmt, die für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zuständige Behörde.

(4) Das unentgeltliche Überlassen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

§ 13

Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die nach § 12 zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der auf Grund von § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes als höchste Dienstwohnungsvergütung festgesetzt ist.

§ 14

Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist bei der Auszahlung der monatlichen Dienstbezüge einzubehalten.

(2) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge beginnt mit dem Tag, zu dem die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entstanden ist. Dieser Tag (§ 5 Abs. 1 Satz 2) ist in der Verhandlungsniederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung (§ 16 Abs. 1) anzugeben.

(3) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge endet mit Ablauf des Tages, an dem die Zuweisung der Dienstwohnung erlischt (§ 11 Abs. 2).

§ 15

Hausordnung

Die Aufsichtsbehörde hat nach Bedarf für jedes Gebäude, in dem sich Dienstwohnungen befinden, in Anlehnung an die bestehenden örtlichen Verhältnisse eine Hausordnung zu erlassen. Sie kann diese Aufgabe der hausverwaltenden Behörde übertragen.

§ 16

Übergabe der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist dem Beamten von der hausverwaltenden Behörde zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen.

(2) Die hausverwaltende Behörde hat dafür zu sorgen, daß sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und daß sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.

(3) Bei der Übergabe ist der Dienstwohnungsinhaber schriftlich darauf hinzuweisen, daß für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung diese Vorschriften und eine etwaige Hausordnung gelten. Die Dienstwohnungsvorschriften und das Wohnungsblatt sind ihm von der hausverwaltenden Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen; die Hausordnung (§ 15) ist ihm auszuhändigen.

§ 17

Benutzung der Dienstwohnungen, Vermieten

Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung nebst Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und sie nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Das Mitbenutzen zu anderen Zwecken oder das Vermieten bedarf der schriftlichen Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Veränderungen der Dienstwohnungen

(1) Um-, An-, Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Hat der Dienstwohnungsinhaber Maßnahmen des Absatzes 1 beantragt, so ist bei der Einwilligung zu entscheiden, ob und inwieweit er die Kosten zu tragen hat und ob nach Räumung der Wohnung der frühere Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen ist. Die oberste Dienstbehörde kann sich die Einwilligung vorbehalten.

(3) Für die Nachprüfung des Mietwerts und die Auswirkungen auf die Dienstwohnungsvergütung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 8 Abs. 4.

§ 19

Ausstattung und Instandhaltung der Dienstwohnungen

(1) Für die Ausstattung neu zu errichtender Dienstwohnungen sind die fachlichen Bestimmungen des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau für den Wohnungsbau im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes (GMBL 1961, S. 490 und 1968, S. 168), so weit wie möglich entsprechend anzuwenden.

(2) Anstriche und Tapezierungen sind von der hausverwaltenden Behörde nach Maßgabe der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) auszuführen.

(3) Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, erkannte Schäden an seiner Dienstwohnung unverzüglich der hausverwaltenden Behörde anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber ist für Schäden haftbar, die durch ihn, seine Familienmitglieder, Besuch, Hausgehilfen, Mieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker und dgl. verursacht werden. Die Haftung entfällt, soweit der Dienstwohnungsinhaber glaubhaft macht, daß weder ihn noch ggf. die Person, die den Schaden verursacht hat, ein Verschulden trifft. Läßt der Dienstwohnungsinhaber bei drohender dringender Gefahr Schäden, deren Behebung der hausverwaltenden Behörde obliegt, durch Dritte beseitigen, weil er die hausverwaltende Behörde nicht zeitgerecht verständigen kann, so haftet er nicht für deren Verschulden.

§ 20

Duldung von Instandsetzungs- und ähnlichen Arbeiten in den Dienstwohnungen

(1) Die hausverwaltende Behörde ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnungen, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen (z. B. Modernisierung) notwendig werden, ohne Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers auszuführen. Der Dienstwohnungsinhaber soll vor Ausführung der Arbeiten verständigt werden.

(2) Um die Notwendigkeit von Instandsetzungs- und ähnlichen Arbeiten festzustellen, dürfen die Beauftragten der hausverwaltenden Behörde die Dienstwohnungen — nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit — betreten. Die Einschränkungen im Satz 1 entfallen bei drohender Gefahr.

(3) Soweit der Dienstwohnungsinhaber Arbeiten nach Absatz 1 dulden muß, kann er weder Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadenersatz verlangen. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.

§ 21

Hausgärten

(1) Hausgärten, Vorgärten und Ziergärten (einschließlich des Rasens und der Hecken), die mit der Dienstwohnung dem Dienstwohnungsinhaber zugewiesen sind, sind von diesem in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten, soweit sie als Zubehör zur Dienstwohnung gelten. Die Pflege und Erhaltung eines etwa vorhandenen Bestandes an Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern obliegen dem Dienstwohnungsinhaber.

(2) Zum Ersetzen abgestorbener Bäume oder Sträucher ist weder die hausverwaltende Behörde noch der Dienstwohnungsinhaber verpflichtet. Die Beseitigung abgestorbener Bäume ist Sache der hausverwaltenden Behörde. Für Ersatzbeschaffungen durch den Dienstwohnungsinhaber wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Beim Räumen der Dienstwohnung darf der Dienstwohnungsinhaber von ihm gepflanzte Bäume und Sträucher entfernen.

§ 22

Rücknahme der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist nach Erlöschen der Zuweisung (§ 11 Abs. 2) durch die hausverwaltende Behörde zurückzunehmen. In den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 ist die Rücknahme in der Regel bis zur Räumung der Wohnung aufzuschieben. Über die Rücknahmeverhandlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 anzufertigen.

(2) Wird die Dienstwohnung in eine Mietwohnung umgewandelt oder aufgegeben (§ 4 Abs. 2) und übernimmt sie der bisherige Dienstwohnungsinhaber als Mieter, so ist die Wohnung mit Ablauf des Dienstwohnungsverhältnisses zurückzunehmen.

(3) Der Dienstwohnungsinhaber hat die Dienstwohnung besenrein mit sämtlichen in der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Gegenständen (einschließlich der selbstbeschafften Schlüssel) zurückzugeben. Für Mängel oder Beschädigungen, die von ihm zu vertreten sind (§ 19 Abs. 4), hat er Ersatz zu leisten. Bestreitet der Dienstwohnungsinhaber die Ersatzpflicht, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber muß Einbauten und Vorrichtungen, mit denen er die Dienstwohnung versehen hat, wegnehmen und auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherstellen, soweit dies bei der Einwilligung nach § 18 Abs. 2 bestimmt worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann verlangen, daß Einbauten und Vorrichtungen (Satz 1) gegen Wertersatz in der Dienstwohnung zurückgelassen werden, es sei denn, daß der Dienstwohnungsinhaber an der Wegnahme ein berechtigtes Interesse hat.

Abschnitt IV

Kosten der Wohnungsnutzung

§ 23

Kostenträger

(1) Die Kosten für

- a) Wasserverbrauch,
- b) Heizung und Warmwasserversorgung,
- c) elektrischer Strom und Gas,
- d) Wartung und Betrieb von gemeinschaftlichen Einrichtungen,
- e) Treppenhausbeleuchtung,
- f) Treppenhausreinigung

hat der Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen, sonstige sich aus der Wohnungsnutzung ergebende Kosten nur, wenn dies durch den Bundesminister der Finanzen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 29.

(2) Soweit Kosten nach Absatz 1 zunächst von der hausverwaltenden Behörde gezahlt werden, sind sie vom Dienstwohnungsinhaber zu erstatten. Die Art der Erstattung bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Für Umlagebeträge, bei denen am Ersten des jeweiligen Monats noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie von dem Dienstwohnungsinhaber zu leisten sind, können monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge (auf eine Deutsche Mark abgerundete Pauschalbeträge) festgesetzt werden. Der Ausgleich ist nach den tatsächlich zu zahlenden Beträgen jährlich sowie nach Wechsel des Dienstwohnungsinhabers vorzunehmen.

§ 24

Wasserverbrauch

Die Kosten des Wasserverbrauchs (einschließlich der Zählermiete) werden durch die hausverwaltende Behörde auf den Dienstwohnungsinhaber umgelegt, wenn diese Kosten von ihr vorauslagt werden; in den Fällen, in denen in einem Gebäude sowohl Diensträume als auch Dienstwohnungen vorhanden sind, ist dabei der Wasserverbrauch der Behörde zu berücksichtigen. Sind Wasserzähler für die einzelnen Dienstwohnungen nicht vorhanden, so sind die Kosten in der Regel nach dem Verhältnis der Wohnflächen umzulegen, die der Festsetzung

der Mietwerte zugrunde liegen. Die hausverwaltende Behörde kann einen anderen Umlegungsmaßstab anwenden, wenn dieser ortsüblich ist. Bei unverhältnismäßig großem Wasserverbrauch einzelner Dienstwohnungsinhaber kann die Kostenverteilung angemessen geändert werden.

§ 25

Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung

(1) Die hausverwaltende Behörde legt die von ihr vorauslagten Kosten des Betriebs einer Sammelheizung oder einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage auf die Wohnungsinhaber um. Sind Wärmemesser nicht vorhanden, so sind die Kosten des Betriebs

- a) der Sammelheizung nach Quadratmetern Wohnfläche der beheizbaren Räume,
 - b) der zentralen Warmwasserversorgungsanlage nach dem Verhältnis der Wohnflächen, die der Festsetzung der Mietwerte zugrunde liegen,
- umzulegen.

(2) Die Kosten des Betriebs einer Sammelheizung und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage umfassen die Kosten

- a) der Brennstoffe einschließlich der Kosten für Heizstrom,
- b) für Anfuhr der Brennstoffe und Schlackenabfuhr und
- c) der Bedienung und Wartung.

(3) Betreiben die Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung oder auch die zentrale Warmwasserversorgungsanlage selbst, so legen sie die Kosten des Betriebs nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die beteiligten Wohnungsinhaber um; an Stelle des Umlegungsmaßstabes in Absatz 1 Satz 2 können sie einen anderen Maßstab vereinbaren. Zur Durchführung kann die Hausordnung (§ 15) das Nähere regeln.

(4) Ergeben sich für den Dienstwohnungsinhaber bei dem Betrieb einer Sammelheizung trotz sparsamster Bewirtschaftung unzumutbare Härten, so kann die oberste Dienstbehörde auf Antrag im Falle des Absatzes 1 den Umlegungsbetrag mindern, in anderen Fällen einen Heizkostenzuschuß gewähren. Die Heizkostenumlage (Absatz 1) darf höchstens und nur in Ausnahmefällen bis zu dem Heizkostenbeitrag gemindert werden, der sich bei Anwendung des § 26 Absätze 1 bis 7 ergeben würde; der gleiche Maßstab ist bei Gewährung eines Heizkostenzuschusses zu berücksichtigen. Eine sogenannte Mehrraumofenheizung gilt nicht als Sammelheizung.

(5) Hat die oberste Dienstbehörde die Heizkostenumlage gemindert oder einen Heizkostenzuschuß gewährt (Absatz 4), so kann sie die Aufsichtsbehörde ermächtigen, für weitere vier Jahre im Rahmen dieser Entscheidung zu verfahren.

§ 26

Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so ist für die gelieferte Wärme ein einheitliches Entgelt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten. Der Dienstwohnungsinhaber hat das einheitliche Entgelt auch zu entrichten, wenn zur Heizung der Dienstwohnung die während eines Produktionsvorgangs ohnehin anfallende Wärme genutzt wird (z. B. Abwärme bei der Reinigung — Rektifikation — von Branntwein¹⁾).

(2)²⁾ Das einheitliche Entgelt berechnet sich je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume je Heizperiode

- a) bei Verwendung von festen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Keller für eine mit 47 kg angenommene Verbrauchsmenge von Brechkoks II;
- b) bei Verwendung von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2¹⁾ nach dem ortsüblichen Preis frei Lagerraum für eine mit 30 kg (= 35,93 l) angenommene Verbrauchsmenge von Heizöl EL;
- c) bei Anschluß an eine Fernwärmeleitung oder bei elektrischer Heizung nach dem Mittelpreis, der sich aus dem ortsüblichen Preis für 47 kg Brechkoks II (Buchst. a) und dem ortsüblichen Preis für 30 kg Heizöl EL (Buchst. b) ergibt.

Der Festsetzung des Entgelts bei Verwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen darf höchstens der nach Buchst. c sich ergebende Mittelpreis zugrunde gelegt werden. Stichtag für den Koks- und Heizölpreis ist der 1. Juli für die folgende Heizperiode (1. Oktober bis 1. April).

(3) Bei der Berechnung des Entgelts ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

Stufe	für Beamte der Bes.-Gr.	Wohnfläche qm
1	B 9 bis B 11	150
2	A 16, B 2 bis B 8	130
3	A 11 bis A 15, B 1	100
4	A 8 bis A 10	80
5	A 6 und A 7	70
6	A 1 bis A 5	50

(4) Das Entgelt ist mit der Dienstwohnungsvergütung für die Monate Oktober bis einschließlich April (Heizperiode) mit je $\frac{1}{12}$ des für die Heizperiode in Betracht kommenden Betrages zu entrichten, wenn die Dienstwohnung während der ganzen Heizperiode zugewiesen war. War sie nicht während der ganzen Heizperiode zugewiesen, so wird das Entgelt für dieselbe Zeit erhoben, für die während der Heizperiode die Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. War sie während der Heizperiode für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt hierfür täglich $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages.

(5) Ist die Sammelheizung an Sonn- und Feiertagen außer Betrieb oder derart eingeschränkt, daß die Dienstwohnung unzureichend beheizt wird, so wird das monatliche Entgelt um ein Siebentel des Monatsbetrages ermäßigt; es wird um ein weiteres Siebentel ermäßigt, wenn die Sammelheizung auch an Sonnabenden außer Betrieb oder entsprechend eingeschränkt ist.

(6) Das Entgelt ist nach den vorstehenden Absätzen auch zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

(7) Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen; der Berechnung sind die in § 25 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen. Ergeben sich hierbei für den Dienstwohnungsinhaber trotz sparsamer Wärmeentnahmen empfindliche Härten, so kann die oberste Bundesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde das Entgelt auf Antrag mindern; äußerstenfalls und nur in Ausnahmefällen kann sie das Entgelt auf denjenigen Betrag herabsetzen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergeben würde.

(8) Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß a) von dem Stichtag (1. Juli) und von der Heizperiode (Absatz 2) abgewichen wird,

b) im Falle des Absatzes 4 das Entgelt nach einem anderen Verfahren entrichtet wird,

c)³⁾ der Berechnung des einheitlichen Entgeltes nach Absatz 2 ein von ihm festgesetzter Durchschnittspreis für die verwendeten Brennstoffe zugrunde gelegt wird.

Erl.: ¹⁾ Satz 2 in Absatz 1 angefügt und Fassung in Absatz 2 Buchst. b nach dem RdSchr. des BMF vom 29. Juli 1977 (MinBlFin. S. 309) mit Wirkung vom 1. Oktober 1977.

²⁾ Fassung des Absatzes 2 nach dem RdSchr. des BMF vom 2. Mai 1977 (MinBlFin. S. 136) mit Wirkung vom 1. Oktober 1977.

³⁾ Buchst. c in Absatz 8 mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 durch die Änderung vom 30. November 1970 (MinBlFin. S. 782) angefügt.

§ 27

Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Wird die Warmwasserversorgung aus einer auch zur Heizung von Diensträumen dienenden Sammelheizung gespeist, so ist für das gelieferte Warmwasser ein einheitliches Entgelt zu entrichten. Es beträgt während der Heizperiode monatlich $\frac{1}{6}$ des für die Sammelheizung berechneten monatlichen Entgelts (§ 26).

(2) Bei Beheizung der Warmwasserversorgungsanlage durch eine besondere Heizanlage, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, wird auch für die Zeit, in der die Sammelheizung außer Betrieb ist, das Entgelt in derselben Höhe wie nach Absatz 1 berechnet.

(3) Beschränkt sich die Warmwasserversorgung regelmäßig auf einzelne Tage in der Woche oder auf Badeeinrichtungen, so kann die Aufsichtsbehörde das Entgelt entsprechend mindern.

(4) § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(5)¹⁾ Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn für die Warmwasserversorgung die während eines Produktionsvorganges ohnehin anfallende Wärme genutzt wird (z. B. Abwärme bei der Reinigung — Rektifikation — von Branntwein).

Erl.: ¹⁾ Absatz 5 angefügt durch RdSchr. des BMF vom 29. Juli 1977 (MinBlFin. S. 309) mit Wirkung vom 1. Oktober 1977.

§ 28

Kosten für elektrischen Strom, Gas und Fernwärme

Wird elektrischer Strom, Gas oder Fernwärme unmittelbar vom Bund als Erzeuger bezogen, so ist der ortsübliche Preis zu zahlen. § 26 bleibt unberührt.

§ 29

Antennenanlagen

(1) Die Einrichtung von Rundfunk- und Fernsehantennen ist dem Dienstwohnungsinhaber von der Aufsichtsbehörde (§ 6) oder der von ihr hierzu ermächtigten hausverwaltenden Behörde (§ 7) auf vorherigen Antrag widerruflich zu gestatten. Bei der Einwilligung ist der Wohnungsinhaber zu verpflichten,

- a) die Antenne technisch einwandfrei zu erstellen,
- b) die Antenne bei Widerruf der Einwilligung zu entfernen,
- c) bei Entfernung der Antenne oder bei Räumung der Wohnung auf Verlangen der hausverwaltenden Behörde alle Eingriffe in den Gebäudezustand zu beseitigen.

(2) Werden Gemeinschafts-Antennenanlagen zur Verfügung gestellt, so ist die Anbringung von Einzelantennen nicht mehr zu gestatten; bestehende Einwilligungen sind zu widerrufen.

Abschnitt V

Dienstwohnungen mit Empfangsräumen

§ 30

Zuweisung

(1) Dienstwohnungen mit Empfangsräumen dürfen nur für Beamte der Besoldungsgruppen B 3 bis B 11 im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) ausgebracht werden, wenn das die Dienststellung unabweisbar erfordert; sie sind im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) ausdrücklich als „Dienstwohnungen mit Empfangsräumen“ zu bezeichnen.

(2) Die Anzahl der Empfangsräume richtet sich nach den dienstlichen Notwendigkeiten. Es dürfen höchstens 3 Empfangsräume nebst Nebenräumen zugestanden werden; mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen kann für Beamte der Besoldungsgruppe B 11 in besonderen Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden.

(3) Die Zuweisung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde.

(4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung mit Empfangsräumen oder auf eine bestimmte Anzahl von Empfangsräumen besteht nicht. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

§ 31

Ausstattung der Empfangsräume

(1) Empfangsräume können mit schriftlicher Einwilligung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise ausgestattet werden, soweit sie im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) als Empfangsräume mit vollständiger oder teilweiser Ausstattung ausgewiesen sind. Die Kosten für die Instandhaltung und den Ersatz der Ausstattungsgegenstände trägt der Bund. Ein Anspruch auf Ausstattung von Empfangsräumen besteht nicht.

(2) Die für Empfangsräume auf Bundeskosten beschafften Ausstattungsgegenstände sollen vom Dienstwohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden. Sie sind auf dem Wohnungsblatt (§ 9) zu verzeichnen.

§ 32

Reinigung, Beleuchtung, Beheizung von Empfangsräumen

Die notwendigen Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung solcher Empfangsräume, die ausschließlich zu den aus dienstlichen Gründen erforderlichen Veranstaltungen bestimmt sind, trägt der Bund. Benutzt der Dienstwohnungsinhaber oder seine Familie die Empfangsräume auch für persönliche Zwecke, so hat er die Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung selbst zu tragen; doch kann ihm die oberste Dienstbehörde zu den nachgewiesenen Kosten einen angemessenen Zuschuß gewähren.

§ 33

Ziergärten zu Dienstwohnungen mit Empfangsräumen

Gehört zu den Empfangsräumen ein Ziergarten, so trägt die hausverwaltende Behörde die Kosten seiner Unterhaltung sowie die Kosten der Beschaffung, der Instandhaltung und des Ersatzes der benötigten Wirtschaftsgeräte, der notwendigen Gartenmöbel und der Sonnen- und Wetterschutzvorrichtungen.

Abschnitt VI

Empfangsräume außerhalb von Dienstwohnungen

§ 34

(1) Für Beamte der Besoldungsgruppe B 11 — mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen in besonderen Ausnahmefällen auch für Beamte anderer Besoldungsgruppen —, die nicht Inhaber von Dienstwohnungen sind, können Empfangsräume im Haushaltsplan ausgebracht werden, wenn dies die Dienststellung unabweisbar erfordert. Ein Anspruch auf Anerkennung von Empfangsräumen besteht nicht. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich.

(2) Die Kosten für die Empfangsräume trägt der Bund.

(3) § 30 Abs. 2 sowie §§ 31 bis 33 gelten entsprechend.

Abschnitt VII

Anwendung der Abschnitte I bis VI

§ 35

Richter und Soldaten

Die Abschnitte I bis VI gelten auch für Richter im Bundesdienst, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Abschnitt VIII

Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter

§ 36

Geltungsbereich

Nach § 65 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (mit der dort vorgesehenen Maßgabe) und nach § 69 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes gelten die Abschnitte I bis VI mit Ausnahme des § 3 auch für die Angestellten und Arbeiter des Bundes, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 37

Dienstwohnungsverhältnis, Erhöhung des Mietwerts

(1) Das Dienstwohnungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

(2) Sind bauliche und andere Maßnahmen geplant, die zu einer Erhöhung des Mietwerts führen (§ 8 Abs. 4 Satz 1), so dürfen sie erst ausgeführt werden, wenn sich der Dienstwohnungsinhaber schriftlich verpflichtet hat, abweichend von den Kündigungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches die auf dem neuen Mietwert beruhende höhere Dienstwohnungsvergütung nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 zu entrichten. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde, ob die geplanten mietwerterhöhenden Maßnahmen gleichwohl auszuführen sind.

(3) Führt die Nachprüfung des Mietwerts (§ 8 Abs. 4 Satz 2) zu einer Erhöhung, so richtet sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der sich hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung nach der entsprechenden Kündigungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches für den im nachstehenden Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Wohnraum. Ist der Mietwert zu erhöhen, weil sich die in ihm enthaltenen Betriebskosten verändert haben oder weil neue Betriebskosten, die in den Mietwert einzurechnen sind, entstanden sind, so richtet sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der sich hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung — abweichend von Satz 1 — nach § 12 Abs. 2.

(4) Für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses (§ 11) gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen ist (§ 565 e BGB). Im Fall des § 11 Abs. 2 Buchst. b) endet das Dienstwohnungsverhältnis stets mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird.

(5) Ist ein versetzter Dienstwohnungsinhaber aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert (z. B. wegen Wohnungsmangels im neuen Dienstort oder — bei Versetzung innerhalb des Dienstortes — mangels anderweitiger Wohnmöglichkeit), so hat er nach Ablauf der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses sich ergebenden Frist (Absatz 4) weiterhin als Nutzungsentschädigung die gleiche Vergütung zu zahlen, wie wenn das Dienstwohnungsverhältnis noch bestanden hätte, höchstens jedoch bis zum Ende des Jahres, das mit Ablauf des Monats begonnen hat, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausgeschieden ist.

§ 38

Raumausdehnung

Die Angestellten und Arbeiter werden den in § 10 Abs. 7 genannten Stufen wie folgt zugeordnet:

	Stufe
a) übertarifliche Angestellte	2
Ist mit übertariflichen Angestellten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten einer bestimmten Besoldungsgruppe vereinbart, so werden sie der für diese Besoldungsgruppe geltenden Stufe zugeordnet.	
b) Angestellte der Vergütungsgruppen	
IV a bis I a, Kr. X	3
V c bis IV b, Kr. VI bis IX	4
VII bis VI, Kr. III bis V	5
X bis VIII, Kr. I und II	6
c) Arbeiter	6

§ 39

Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung (§ 12) darf den Betrag nicht übersteigen, der als höchste Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter festgesetzt ist¹⁾.

Erl.: ¹⁾ Siehe das Rdschr. des BMI vom 11. November 1970.

§ 40

Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung für einen Kalendermonat ist von den am Zahltag desgleichen Kalendermonats zu zahlenden Bezügen (Vergütung oder Lohn) einzubehalten.

§ 41

Entgelt bei Anschluß der Heizung und der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen

Für die Zuordnung der Angestellten und Arbeiter zu den in § 26 Abs. 3 genannten Stufen gilt § 38 entsprechend.

Abschnitt IX Schlußvorschriften

§ 42

Allgemeine Ausnahmeregelungen

Der Bundesminister der Finanzen kann von § 4 allgemein Abweichungen zulassen, wenn die besonderen dienstlichen Verhältnisse in einzelnen Dienstzweigen es erfordern.

§ 43

Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften über Dienstwohnungen vom 30. 1. 1937 (RBB S. 9) sowie die Vorschriften über Werkdienstwohnungen vom 30. 1. 1937 (RBB S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 9. 12. 1938 (RBB S. 383) außer Kraft.

*

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstwohnungsverordnungen

Vom 7. Juli 1978

(MinBlFin 1978 S. 293)

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsverordnungen — DWV) vom 16. Februar 1970 (MinBlFin S. 134), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 29. Juli 1977 (MinBlFin S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.
2. Die §§ 30, 31, 32, 33 und 34 werden gestrichen.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, 7. Juli 1978

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung

Dr. O b e r t

*

Anlage 2
(zu § 16 Abs. 1 DWV)

Muster einer Wohnungsübergabeverhandlung

Aufsichtsbehörde:
Hausverwaltende Behörde:

Verhandlung

über die Übergabe der in Straße/Platz Nr.
im Geschoß gelegenen Dienstwohnung Nr.

Verhandelt zu am

1. Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom übergeben. (Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entsteht)
2. Der Dienstwohnungsinhaber ist darauf hingewiesen worden, daß für Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Dienstwohnungsverordnungen und die etwa vorhandene Hausordnung maßgebend sind. Ihm ist bekannt, daß die

Dienstwohnung widerruflich zugewiesen ist. Die Dienstwohnungsvorschriften und das Wohnungsblatt haben ihm zur Einsichtnahme vorgelegen; Abdruck der Hausordnung*) sowie 1 Ausfertigung dieser Verhandlungsniederschrift hat er erhalten.

3. Die Dienstwohnung wird an Hand des Wohnungsblattes übergeben. Die Übergabe umfaßt alle zur Dienstwohnung gehörigen Räume, die Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räume und Einrichtungen.

Übergeben werden außerdem:

- a) als Zubehörräume (§ 10 Abs. 4):
- b) Gärten (Hausgärten, Vorgärten, Ziergärten — § 21):
- c) Ausstattungsgegenstände, Wirtschaftsgeräte, Gartenmöbel, Sonnen- und Wetterschutzvorrichtungen, Schlüssel**)
- d) Sonstiges:
4. Räume, Ausstattungsgegenstände usw. befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand — bis auf die nachstehenden als notwendig anzuerkennenden Instandsetzungsarbeiten —:
- a) Kosten etwa DM
- b) Kosten etwa DM
5. Der Dienstwohnungsinhaber beantragt daneben folgende Instandsetzungen, Um-, An-, Einbauten, Änderungen der Ausstattung und Einrichtung:
- a) Kosten etwa DM
- b) Kosten etwa DM

Der Dienstwohnungsinhaber ist darauf hingewiesen worden, daß die Zuweisung und Übergabe der Dienstwohnung durch seine Beanstandungen und Änderungswünsche (Nr. 4 und 5 nicht aufgeschoben wird.

Übergabe der Dienstwohnung anerkannt:

.....
(Name, Amtsbezeichnung u. Dienststelle)
als Übernehmender

.....
(Name, Amtsbezeichnung u. Dienststelle)
als Übergabender

- a) Schlüsselzahl und Kenn-Nr. bei der gehaltzahlenden Stelle
- b) Bankverbindung

*) Sofern vorhanden, andernfalls streichen.

**) Falls Platz nicht reicht, Blatt anheften.

Auszug aus den Dienstwohnungsvorschriften

§ 5

(1) Beamte, denen nach § 74 Abs. 2 BBG eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind zu ihrem Beziehen verpflichtet. Die Verpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufsichtsbehörde oder die hausverwaltende Behörde die Beziebarkeit der Wohnung festgestellt und das Beziehen angeordnet hat. Die Dienstwohnung ist beziehbar, wenn sie sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet (§ 16 Abs. 2).

§ 11

(3) Wird ein Dienstwohnungsinhaber versetzt, tritt er in den Ruhestand oder scheidet er aus dem Bundesdienst aus, so ist das Räumen der Dienstwohnung zum Ablauf des Monats anzuordnen, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn ein Dienstwohnungsinhaber ohne Versetzung den Dienstposten wechselt.

§ 16

(1) Die Dienstwohnung ist dem Beamten von der hausverwaltenden Behörde zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen.

(2) Die hausverwaltende Behörde hat dafür zu sorgen, daß sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und daß sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.

(3) Bei der Übergabe ist der Dienstwohnungsinhaber schriftlich darauf hinzuweisen, daß für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung diese Vorschriften und eine etwaige Hausordnung gelten. Die Dienstwohnungsvorschriften und das Wohnungsblatt sind ihm von der hausverwaltenden Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen; die Hausordnung (§ 15) ist ihm auszuhändigen.

§ 17

Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung nebst Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und sie nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Das Mitbenutzen zu anderen Zwecken oder das Vermieten bedarf der schriftlichen Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

(1) Um-, An-, Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 19

(3) Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, erkannte Schäden an seiner Dienstwohnung unverzüglich der hausverwaltenden Behörde anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber ist für Schäden haftbar, die durch ihn, seine Familienmitglieder, Besuch, Hausgehilfen, Mieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker u. dgl. verursacht werden. Die Haftung entfällt, soweit der Dienstwohnungsinhaber glaubhaft macht, daß weder ihn noch ggf. die Person, die den Schaden verursacht hat, ein Verschulden trifft. Läßt der Dienstwohnungsinhaber bei drohender dringender Gefahr Schäden, deren Behebung der hausverwaltenden Behörde obliegt, durch Dritte beseitigen, weil er die hausverwaltende Behörde nicht zeitgerecht verständigen kann, so haftet er nicht für deren Verschulden.

§ 20

(1) Die hausverwaltende Behörde ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen (z. B. Modernisierung) notwendig werden, ohne Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers auszuführen. Der Dienstwohnungsinhaber soll vor Ausführung der Arbeiten verständigt werden.

(2) Um die Notwendigkeit von Instandsetzungs- und ähnlichen Arbeiten festzustellen, dürfen die Beauftragten der hausverwaltenden Behörde die Dienstwohnungen — nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit — betreten. Die Einschränkungen im Satz 1 entfallen bei drohender Gefahr.

(3) Soweit der Dienstwohnungsinhaber Arbeiten nach Absatz 1 dulden muß, kann er weder Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadenersatz verlangen. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.

§ 22

(3) Der Dienstwohnungsinhaber hat die Dienstwohnung besenrein mit sämtlichen in der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Gegenständen (einschließlich der selbstbeschafften Schlüssel) zurückzugeben. Für Mängel oder Beschädigungen, die von ihm zu vertreten sind (§ 19 Abs. 4), hat er Ersatz zu leisten. Bestreitet der Dienstwohnungsinhaber die Ersatzpflicht, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber muß Einbauten und Vorrichtungen, mit denen er die Dienstwohnung versehen hat, wegnehmen und auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherstellen, soweit dies bei der Einwilligung nach § 18 Abs. 2 bestimmt worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann verlangen, daß Einbauten und Vorrichtungen (Satz 1) gegen Wertersatz in der Dienstwohnung zurückgelassen werden, es sei denn, daß der Dienstwohnungsinhaber an der Wegnahme ein berechtigtes Interesse hat.

Anlage 3

(zu § 22 Abs. 1 DWV)

Muster einer Wohnungsrücknahmeverhandlung

Aufsichtsbehörde:

Hausverwaltende Behörde:

Verhandlung

über die Rücknahme der in Straße/Platz Nr.

im Geschoß gelegenen Dienstwohnung Nr.

Verhandelt zu am

1. Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom zurückgenommen.

2. Die Dienstwohnung wird an Hand des Wohnungsblattes zurückgenommen. Die Rücknahme umfaßt alle zur Dienstwohnung gehörigen Räume, die Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Benutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räume und Einrichtungen. Zurückgenommen werden außerdem die unter Nr. 3 Buchst. a) bis d) der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Räume, Gärten, Ausstattungsgegenstände usw.

Gegenüber der Wohnungsübergabeverhandlung sind folgende Abweichungen festgestellt:

a)

b)

3. Räume, Ausstattungsgegenstände usw. befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand bis auf nachstehende Beanstandungen:

a) Mängel und Beschädigungen, die vom Dienstwohnungsinhaber zu vertreten sind und von ihm anerkannt werden:

1. Kosten etwa DM

2. Kosten etwa DM

b) Mängel und Beschädigungen, für die der Dienstwohnungsinhaber im Gegensatz zu der Auffassung der hausverwaltenden Behörde eine Ersatzpflicht verneint:

1. Kosten etwa DM

2. Kosten etwa DM

Rücknahme der Dienstwohnung anerkannt:

.....
(Name, Amtsbezeichnung u. Dienststelle)
als Übernehmender

.....
(Name, Amtsbezeichnung u. Dienststelle)
als Übergabender

a) Schlüsselzahl und Kenn-Nr. bei der gehaltzahlenden Stelle

...../.....

b) Bankverbindung

Dienstwohnungsvorschriften (DWV)

— RdSchr. des BMF an die obersten Bundesbehörden

vom 16. Februar 1970 — Z B/2 — P 1532 — 3/70 —

(MinBIFin. S. 130)

Anlage: a) Dienstwohnungsvorschriften vom 16. Februar 1970

b) Runderlaß vom heutigen Tage an die zum Geschäftsbereich des BdF gehörenden Dienststellen

Zur Einführung der am 1. Mai 1970 in Kraft tretenden Dienstwohnungsvorschriften vom 16. Februar 1970 bemerke ich folgendes:

1. **Zu § 1:**

Die auf haushaltsrechtlicher Grundlage beruhenden DWV gelten nicht unmittelbar für den Geschäftsbereich von Bundesbahn und Bundespost.

2. **Zu § 4:**

Bei Inkrafttreten der neuen DWV vorhandene Dienstwohnungen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, bitte ich nach Absatz 2 zu behandeln.

3. **Zu § 8 Abs. 1 Satz 3:**

Es ist notwendig, Bundesmiet- und Bundesdienstwohnungen nach einheitlichen objektiven Maßstäben zu bewerten. Ich bitte, für die Ermittlung und Festsetzung des Mietwertes von Dienstwohnungen die für Bundesmietwohnungen geltenden Bewertungsgrundsätze entsprechend anzuwenden. Die Bewertungsgrundsätze für Bundesmietwohnungen werden zur Zeit in meinem Hause überarbeitet. Die Neufassung, die im wesentlichen von dem — wiederholt geänderten — Rundschreiben des Bundesfinanzministers vom 12. 1. 1965 II A/1 — O 442 — 2/65 ausgeht, werde ich Ihnen noch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der DWV übersenden.

4. **Zu § 10 Abs. 5:**

Das unter vorstehender Nr. 3 angekündigte Rundschreiben über die Mietwertermittlung für Bundesmietwohnungen wird in einem besonderen Abschnitt auch nähere Bestimmungen für die Berechnung der Wohnfläche von Bundesmietwohnungen enthalten. Diese Bestimmungen bitte

Kollektenplan 1979

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung			Zweckbestimmung
1.	1. Januar	1979	Neujahrstag	O f f e n
2.	6. Januar	1979	Fest der Erscheinung des Herrn: Epiphantias	O f f e n
3.	7. Januar	1979	1. So. n. Epiphantias	O f f e n ; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe (Schwer- punkt: Schwestern-Helferin-Ausbildung)
4.	14. Januar	1979	2. So. n. Epiphantias	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
5.	21. Januar	1979	3. So. n. Epiphantias	O f f e n
6.	28. Januar	1979	4. So. n. Epiphantias	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
7.	4. Februar	1979	Letzter So. n. Epiphantias	O f f e n
8.	11. Februar	1979	3. So. v. d. Passionszeit: Septuagesimä	Martin-Luther-Bund
9.	18. Februar	1979	2. So. v. d. Passionszeit: Sexagesimä	Bibelverbreitung in der Welt, Nordelbische Arbeitsgemein- schaft der Bibelgesellschaften
10.	25. Februar	1979	Sonntag v. d. Passionszeit: Estomihi	Arbeit an Suchtgefährdeten (Nordelb. Diak. Werk, Träger der Suchtkrankenarbeit in Hamburg und Schleswig-Hol- stein)
11.	4. März	1979	1. So. d. Passionszeit: Invokavit	Diakoniewerk Kropp (80 %/o), Diakonieschwesternschaft Bethesda (20 %/o)
12.	11. März	1979	2. So. d. Passionszeit: Reminiszere	Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendgemeinschaftswerk (40 %/o); St. Nikolaiheim Sundacker (30 %/o); Marienhof Wyk/Föhr (30 %/o))
13.	18. März	1979	3. So. d. Passionszeit: Okuli	Lutherischer Weltdienst
14.	25. März	1979	4. So. d. Passionszeit: Lätare	O f f e n
15.	1. April	1979	5. So. d. Passionszeit: Indika	Partnerarbeit und Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR (Nordelbisches Diakoniewerk)
16.	8. April	1979	6. So. d. Passionszeit: Palmsonntag	O f f e n ; Empfehlung: Evangelischer Bund
17.	12. April	1979	Gründonnerstag	O f f e n
18.	13. April	1979	Karfreitag	Brot für die Welt (Nordelbisches Diakonisches Werk)
19.	15. April	1979	Ostersonntag	Ricklinger Anstalten
20.	16. April	1979	Ostermontag	O f f e n
21.	22. April	1979	1. So. n. Ostern: Quasimodogeneti	O f f e n
22.	29. April	1979	2. So. n. Ostern: Misericordias Domini	O f f e n
23.	6. Mai	1979	3. So. n. Ostern: Jubilate	O f f e n
24.	13. Mai	1979	4. So. n. Ostern: Kantate	O f f e n
25.	20. Mai	1979	5. So. n. Ostern: Rogate	Nordelbisches Missionszentrum
26.	24. Mai	1979	Christi Himmelfahrt	O f f e n
27.	27. Mai	1979	6. So. n. Ostern: Exaudi	Mütterarbeit (Nordelbisches Diakonisches Werk; Frauen- werk)
28.	3. Juni	1979	Pfingstsonntag	Oekumenisches Opfer
29.	4. Juni	1979	Pfingstmontag	O f f e n
30.	10. Juni	1979	Tag d. Heil. Dreifaltigkeit: Trinitatis	O f f e n
31.	17. Juni	1979	1. So. n. Trinitatis	O f f e n ; Empfehlung: Deutscher Evangelischer Kirchentag
32.	24. Juni	1979	2. So. n. Trinitatis (Tag d. Geburt Johannes d. Täufers: Johannis)	Diakonisches Werk (EKD)
33.	1. Juli	1979	3. So. n. Trinitatis	Bahnhofsmision (Schleswig-Holstein, Hamburg, Altona, Harburg, Lübeck)
34.	8. Juli	1979	4. So. n. Trinitatis	Rauhens Haus (75 %/o), Volksdorfer Diakoniewerk (25 %/o)

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung		Zweckbestimmung	
35.	15. Juli	1979	5. So. n. Trinitatis	Nordelbisches Missionszentrum
36.	22. Juli	1979	6. So. n. Trinitatis	Diakonissen-Anstalt Flensburg (50 ^{0/0}), Diakonissen-Anstalt Alten Eichen (50 ^{0/0})
37.	29. Juli	1979	7. So. n. Trinitatis	O f f e n
38.	5. August	1979	8. So. n. Trinitatis	Oekumene und Auslandsarbeit
39.	12. August	1979	9. So. n. Trinitatis	O f f e n
40.	19. August	1979	10. So. n. Trinitatis	Palästina-Werk; Zentralverein für Mission unter Israel in Schleswig-Holstein und Hamburg
41.	26. August	1979	11. So. n. Trinitatis	O f f e n
42.	2. September	1979	12. So. n. Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
43.	9. September	1979	13. So. n. Trinitatis	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Nordelb. Diak. Werk)
44.	16. September	1979	14. So. n. Trinitatis	Alsterdorfer Anstalten (80 ^{0/0}); Diakonissenhaus Jerusalem (20 ^{0/0})
45.	23. September	1979	15. So. n. Trinitatis (Tag d. Erzengels Michael und aller Engel: Michaelis)	Nordelbische Seemannsmission
46.	30. September	1979	16. So. n. Trinitatis (Erntedankfest)	O f f e n ; Empfehlung: Brot für die Welt
47.	7. Oktober	1979	17. So. n. Trinitatis	O f f e n
48.	14. Oktober	1979	18. So. n. Trinitatis	Pflegerische Dienste (Heim Vorwerk, Stiftung Anscharhöhe, Martha-Stiftg. je ^{1/3})
49.	21. Oktober	1979	19. So. n. Trinitatis	O f f e n
50.	28. Oktober	1979	20. So. n. Trinitatis	O f f e n ; Empfehlung: Ev.-Luth. Kirchbauverein Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.
51.	31. Oktober	1979	Gedenktag d. Reformation	O f f e n
52.	4. November	1979	21. So. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
53.	11. November	1979	Drittl. So. d. Kirchenjahres	O f f e n
54.	18. November	1979	Vorl. So. d. Kirchenjahres	Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge, Friedensdienste, Amnesty International)
55.	21. November	1979	Bußtag	O f f e n
56.	25. November	1979	Letzter So. d. Kirchenjahres	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Nordelb. Diak. Werk)
57.	2. Dezember	1979	1. Sonntag im Advent	Stadtmissionen (Kiel, Hamburg, Altona)
58.	9. Dezember	1979	2. Sonntag im Advent	O f f e n ; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theodor-Schäfer-, Bugenhagen-Berufsbildungswerk)
59.	16. Dezember	1979	3. Sonntag im Advent	Bibelverbreitung in der Welt; Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgesellschaften
60.	23. Dezember	1979	4. Sonntag im Advent	O f f e n
61.	24. Dezember	1979	Heiligabend	Brot für die Welt
62.	25. Dezember	1979	1. Weihnachtstag	O f f e n
63.	26. Dezember	1979	2. Weihnachtstag	O f f e n
64.	30. Dezember	1979	1. Sonntag n. Weihnachten	O f f e n
65.	31. Dezember	1979	Altjahrsabend	Projekt des Diakonischen Werkes (Nordelb. Diak. Werk)

ich für die Berechnung der Wohnfläche von Dienstwohnungen entsprechend anzuwenden.

5. **Zu § 19 Abs. 1:**

Für die Ausstattung neu zu errichtender Dienstwohnungen sind die Baufachlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung so weit wie möglich entsprechend anzuwenden. Auch für die Änderung der Ausstattung bereits vorhandener Dienstwohnungen können die jeweils geltenden Baufachlichen Bestimmungen als Maßstab dienen. Solche Änderungen müssen jedoch wirtschaftlich vertretbar sein und dürfen nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden.

6. **Zu § 26 Abs. 2:**

§ 26 Abs. 2 sieht bei Verwendung von festen und von flüssigen Brennstoffen unterschiedliche Maßstäbe für die Berechnung des Entgelts vor. Wird die Sammelheizung mit gasförmigem Brennstoff betrieben, so bitte ich, das Entgelt bis auf weiteres nach dem Maßstab für flüssige Brennstoffe (Absatz 2 Buchstabe b) zu berechnen.

7. **Überlassen von Feuerungsstoffen:**

Nach Nummer 28 Abs. 1 und 4 der bisherigen DWV konnte die Aufsichtsbehörde Dienstwohnungsinhabern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 den Bezug von Feuerungsstoffen für den eigenen Bedarf aus den zur Heizung von Diensträumen bestimmten Vorräten der Behörde widerruflich gegen Entschädigung gestatten, wenn die Beamten solche Feuerungsstoffe unter Verschluss hatten oder die Heizung besorgten und auf dem Grundstück wohnten, auf dem die Feuerungsstoffe aufbewahrt wurden. Eine solche Vorschrift enthalten die neuen DWV nicht mehr. Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß Bediensteten, denen beim Inkrafttreten der neuen DWV der Bezug von Feuerungsstoffen gegen Entschädigung gestattet worden war, der Bezug unter den bisherigen Voraussetzungen widerruflich weiter erlaubt wird. Als Entgelt bitte ich den Einkaufspreis der Behörde festzusetzen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann das Entgelt in Form einer monatlichen Pauschale vereinbart werden. Weitere umlagefähige Kosten (wie z. B. Warmwasserversorgung aus dienstlicher Versorgungsleitung, Gas, elektrischer Strom) sind dadurch nicht abgegolten.

8. **Mietweise Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Geräten**

Die Frage der mietweisen Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Geräten an Dienstwohnungsinhaber ist in den neuen Dienstwohnungsvorschriften wegen des privatrechtlichen Charakters nicht behandelt. Bis zu einer späteren allgemeinen Neuregelung dieser Angelegenheit bitte ich, zunächst weiterhin nach Nummer 30 der Dienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 zu verfahren.

Dienstwohnungsvorschriften (DWV)

— RdErl. des BMF an die zu seinem Geschäftsbereich
gehörenden Dienststellen vom 16. Februar 1970 —

Z B/2 — P 1532 — 3/70 —

(MinBlFin. S. 132)

Anlage: a) Dienstwohnungsvorschriften vom 16. Februar 1970
nebst Muster einer Hausordnung

b) **Abdruck meines Rundschreibens an die obersten Bundesbehörden vom heutigen Tage**

Das anliegende Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden übersende ich mit der Bitte, entsprechend zu verfahren.

Darüber hinaus bemerke ich zu den beiliegenden DWV noch folgendes:

Zu § 5 Abs. 2:

Für Ausnahmeregelungen behalte ich mir bis auf weiteres die Entscheidung vor.

Zu § 8:

1. Nach Nummer 3 des anliegenden Rundschreibens an die obersten Bundesbehörden sind für die Ermittlung und Festsetzung des Mietwertes von Dienstwohnungen die für Bundesmietwohnungen geltenden Bewertungsgrundsätze entsprechend anzuwenden. Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Bewertungsgrundsätze bitte ich ohne weiteres, d. h. ohne Aufforderung durch mich im Einzelfall, auch für Dienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Dabei sind die Mietwerte jeweils unverzüglich zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen die Bestimmungen über die höchste Dienstwohnungsvergütung Anwendung finden. Für das Inkrafttreten der auf dem neuen Mietwert beruhenden Dienstwohnungsvergütung gilt § 12 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 3.

In diesem Zusammenhang bitte ich bei der Handhabung des § 12 Abs. 2 zu beachten, daß eine Vorwegmitteilung des neuen Mietwerts an den Dienstwohnungsinhaber für den Tag des Inkrafttretens der neuen Dienstwohnungsvergütung künftig ohne Bedeutung ist. Als der für das Inkrafttreten der neuen Dienstwohnungsvergütung maßgebende Tag der Bekanntgabe gilt nicht der Tag, an dem etwa die hausverwaltende Behörde dem Beamten den Mietwert vorweg mitgeteilt hat, sondern allein der Tag, an dem die von der Oberfinanzdirektion festgesetzte Dienstwohnungsvergütung dem Beamten bekanntgegeben worden ist.

2. Auf Grund von § 8 Abs. 2 Satz 2 ermächtige ich die Oberfinanzdirektionen, die Ermittlung des Mietwerts den Bundesvermögensstellen zu übertragen.

3. Bei Verbesserung der Ausstattung von Dienstwohnungen ist der Mietwert nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich zu überprüfen. Da die sich etwa hieraus ergebende neue Dienstwohnungsvergütung nur für die Zukunft wirksam wird (§ 12 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 Satz 1), bitte ich zur Vermeidung von Einnahmeausfällen die neue Dienstwohnungsvergütung dem Wohnungsinhaber sogleich im Anschluß an die Mietwertfestsetzung bekanntzugeben.

Zu § 9:

Die Vordrucke für das Wohnungsblatt (Anlage 1), für die Wohnungsübergabeverhandlung (Anlage 2) und für die Wohnungsrücknahmeverhandlung (Anlage 3) werden zentral beim Beschaffungssamt der Bundeszollverwaltung in Offenbach/Main hergestellt. Der Bedarf ist dort anzumelden. Die Vordrucke werden in das Verzeichnis der durch das Beschaffungssamt der Bundeszollverwaltung beziehbaren Vordrucke aufgenommen.

Zu § 10 Abs. 7:

Als Maßstab für eine Wohnung, die dem Dienstwohnungsinhaber im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes als

angemessen zu überlassen wäre, gilt Abschnitt I der Richtlinie 2/60 des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau vom 30. 11. 1965.

Zu § 11 Abs. 1:

Um verwaltungsrechtlich alle Zweifel auszuschließen, bitte ich, die Dienstwohnung in der Verfügung an den Dienstwohnungsinhaber ausdrücklich **widerruflich** zuzuweisen.

Zu § 12 Abs. 3:

Als für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zuständige Behörde bestimme ich — für den gesamten Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen — die Oberfinanzdirektionen.

Bis zum 1. 9. 1971 bitte ich um Bericht, ob es nach den Erfahrungen zweckmäßig und vertretbar ist, die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung den hausverwaltenden Behörden zu übertragen.

Zu § 13:

Übersteigt der Mietwert die im Einzelfall maßgebende höchste Dienstwohnungsvergütung, so ist diese der auf die Dienstbezüge anzurechnende Betrag (§ 12 Abs. 1 Satz 1). Ändert sich die höchste Dienstwohnungsvergütung rückwirkend (z. B. infolge Änderung der Ortsklasse oder infolge Erhöhung des Grundgehalts), so ist auch die zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung **rückwirkend** anzupassen; das gilt entsprechend für die Dienstwohnungsvergütung der Angestellten und Arbeiter. Ich bitte, dabei darauf bedacht zu sein, daß die rückwirkende Änderung der Dienstwohnungsvergütung dem Dienstwohnungsinhaber in angemessener Zeit nach Eintritt des Ereignisses bekanntgegeben wird, das die Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung ausgelöst hat.

Zu § 15:

Das beiliegende Muster einer Hausordnung dient als Anhalt. Es kann zur Anlehnung an die örtlichen Verhältnisse ergänzt und geändert werden. Dies gilt auch für ins einzelne gehende Maßnahmen zur Abwendung von Frostgefahren in älteren Dienstwohngebäuden.

Zu § 17:

1. In die schriftliche Einwilligung (§ 17 Satz 2) bitte ich stets einen Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.
2. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erkläre ich mich damit einverstanden, daß in den Fällen des § 17 Satz 2 von der Erhebung einer Entschädigung in der Regel abgesehen wird, wenn nur gelegentlich einzelne Räume zu anderen Zwecken mitbenutzt oder vermietet werden. Wird eine Entschädigung neben der Dienstwohnungsvergütung erhoben, so ist sie dem Dienstwohnungsinhaber möglichst zugleich mit der schriftlichen Einwilligung in das Benutzen zu anderen Zwecken oder in das Vermieten mitzuteilen.

Zu § 19 Abs. 1:

Bei Dienstwohnungen in Dienstgebäuden, die an Wochenenden und Feiertagen geschlossen sind, soll zur Vermeidung hoher Bewirtschaftungskosten von einem Anschluß der Wohnräume an die dienstliche Sammelheizung (§ 26) abgesehen werden.

Zu § 20:

Ich ermächtige die Oberfinanzdirektionen, Ausnahmeregelungen nach Absatz 3 Satz 2 in eigener Zuständigkeit zu treffen; bei Dienstwohnungsinhabern von der Besoldungsgruppe A 13 an aufwärts ist jedoch meine Entscheidung einzuholen.

Hausordnung

Aufsichtsbehörde

Hausverwaltende Behörde

Die nachstehende Hausordnung dient dem gedeihlichen Zusammenwohnen aller Hausbewohner und einem vertrauensvollen Verhältnis der Wohnungsinhaber zu der hausverwaltenden Behörde.

Unberührt von der Hausordnung bleiben etwaige besondere Vorschriften örtlicher Behörden, insbesondere auch der Bauaufsichtsbehörde.

1. Gegenseitige Rücksichtnahme

Vermeiden Sie störende Geräusche, wie Türenwerfen, lärmendes Treppenlaufen, lärmendes Spielen Ihrer Kinder im Hausflur und andere Tätigkeiten, die die Ruhe Ihrer Nachbarn beeinträchtigen.

Musizieren Sie nicht in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr. Stellen Sie Rundfunk-, Fernseh- und andere Tongeräte auf Zimmerlautstärke ein.

Verwenden Sie bei Benutzung von Näh-, Strick-, Schreibmaschinen u. dgl. schalldämpfende Unterlagen.

Zerkleinern Sie Brennmaterial nicht in der Wohnung, sondern an den dafür von der hausverwaltenden Behörde bestimmten Plätzen. Halten Sie hierbei die Ruhezeiten (22.00 bis 8.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr) ein.

Sorgen Sie für ausreichende Beaufsichtigung Ihrer Kinder.

2. Sorgfaltspflichten

Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung, das Zubehör und die gemeinsamen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

Beim Reinigen der Türen, Fenster und Treppen dürfen Mittel, die das Material angreifen oder die Farbe ablösen, nicht verwendet werden. Die Fußböden sind sachgemäß zu pflegen (bei Kunststoffböden nur die dem jeweiligen Material entsprechenden Pflegemittel verwenden, Linoleum nicht ölen, sondern bohnen; Steinholz nicht scharf abseifen; Holztreppe, Parkett- und andere Holzfußböden nicht spänen). Achten Sie darauf, daß beim Reinigen keine Feuchtigkeit in die Decke der darunterliegenden Räume dringt.

Wohnungsschlüssel dürfen nur den zum Haushalt gehörenden Personen überlassen werden. Der Wohnungsinhaber trägt die Kosten für zerbrochene oder verlorene Schlüssel, ggf. auch die Kosten für ein neues Schloß. Verläßt er und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen zeitweilig den Wohnort, so ist ein Wohnungsschlüssel bei einem Nachbarn zu hinterlegen, damit die Wohnung bei Gefahr im Verzuge sogleich betreten werden kann.

In Hausfluren, Treppenhäusern u. dgl. dürfen keine Gegenstände abgestellt oder angebracht werden. Kinderwagen dürfen vorübergehend im Flur abgestellt werden, wenn dadurch die Benutzung des Flurs durch andere nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Beim Einschlagen oder Ausziehen von Nägeln, Klammern usw. sind Schäden zu vermeiden.

Neue Schornsteinanschlüsse — auch behelfsmäßige — dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde hergestellt werden.

Die Einrichtung von Rundfunk- und Fernsehantennen wird von der Aufsichtsbehörde oder der von ihr hierzu ermächtigten hausverwaltenden Behörde auf vorherigen Antrag gestattet. Die dabei erteilten Auflagen sind zu beachten.

Werden eigene Waschmaschinen in der Wohnung benutzt, so ist für betriebs sichere Wasserzu- und Wasserab- leitung zu sorgen, damit Schäden durch auslaufendes Was- ser vermieden werden. Sind für das Aufstellen eigener Waschmaschinen bauliche Maßnahmen oder Änderungen der Installation notwendig, so ist insoweit die vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten u. dgl. dürfen nicht in Spülsteine, Ausgußbecken und Klosettbecken ge- worfen oder gegossen werden.

Fenster und Dachluken sind stets festzustellen und bei stürmischem oder feuchtem Wetter zu schließen.

Erkannte Schäden an der Wohnung hat der Wohnungs- inhaber unverzüglich der hausverwaltenden Behörde anzu- zeigen.

Haustiere — mit Ausnahme von Ziervögeln, Zierfischen usw. — dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der haus- verwaltenden Behörde gehalten werden.

Haus- und Hoftüren sind in den Sommermonaten um 22.00 Uhr, in den Wintermonaten um 20.00 Uhr abzuschlie- ßen; die Wohnungsinhaber veranlassen dies in monatlich abwechselnder Reihenfolge. Hausbewohner, die später ein- und ausgehen, schließen die Türen wieder ab. Türen zum Keller und zum Dachboden sind stets abzuschließen.

3. Reinigungs- und Streupflicht

Dem Wohnungsinhaber obliegt die Reinhaltung der sei- ner alleinigen Nutzung unterliegenden Zubehörräume ein- schließlich der Lichtschächte und Fenster. Die gemeinsam benutzten Räume sind von allen Wohnungsinhabern nach der untereinander vereinbarten Reihenfolge abwechselnd sauberzuhalten. Das gleiche gilt für die Reinigung der Zu- wege zum Haus sowie der Geh- und Fahrradwege, für das Räumen von Schnee und Eis, für das Streuen von abstump- fenden Stoffen bei Glätte und für die Reinigung der Rin- nsteinabflüsse nach starken Regenfällen. Für die Reinigung der Waschküche und des benutzten Trockenbodens gilt die nachfolgende Nr. 4.

Die Wohnungsinhaber des Erdgeschosses reinigen den Hauseingang (einschl. der etwa vorhandenen Außentreppe), den Hausflur, die Haustüre und die Kellertreppe innerhalb des Hauses. Die Wohnungsinhaber der anderen Stockwerke sorgen für die Reinigung des Hausflures vor ihrer Woh- nung und der Treppe nach dem nächsttieferen Stockwerk sowie des Treppenhausfensters. Die Reinigung ist minde- stens zweimal wöchentlich vorzunehmen. Wenn mehrere Parteien in einem Geschoß wohnen, wechseln sie sich in der Reinigung ab.

Die Reinigungspflicht des Wohnungsinhabers für die ge- meinsam benutzten Teile des Hauses, des Grundstücks, der Zuwege u. dgl. entfällt nicht bei seiner Abwesenheit.

Küchenabfälle, Scherben, Müll, Asche u. dgl. sind in die dafür aufgestellten Müllbehälter zu werfen, Gefäße mit übelriechenden Stoffen, Verbandzeug u. ä. nur verpackt und verschlossen. Sperrige Gegenstände sind nicht in den Müll- behältern, sondern bis zu deren Leerung gesondert aufzu- bewahren.

Teppiche, Decken und andere Gegenstände dürfen nur an dem dafür bestimmten Platz und in der Regel nur werk- tags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr geklopft werden, sofern ortspolizeilich nicht etwas anderes bestimmt ist. Der hierbei entstehende Schmutz ist sofort zu beseitigen.

Ausklopfen, Ausschütteln und Reinigen von Gegenstän- den aus den Fenstern oder von den Balkonen ist zu unter- lassen.

Werden Treppen, Flure und Zuwege beim Anfahren und Einlagern von Brennmaterial, Kartoffeln usw. verunreinigt, so sind sie sofort zu reinigen.

Kinderwagen und Fahrräder dürfen über Treppen und Flure nicht gefahren, sondern nur getragen werden.

Bei der Lagerung von Heizöl im Keller, beim Transport des Heizöls zum Ölofen sowie beim Befüllen des Ölofens ist darauf zu achten, daß der Boden nicht durch ausfließen- des Öl verunreinigt wird. Die Brennstoffbehälter müssen betriebs sicher und brandsicher sein.

Stellt ein Wohnungsinhaber in seiner Wohnung oder in den Zubehörräumen Ungeziefer fest, so hat er unverzüglich für dessen Beseitigung zu sorgen. Gleichzeitig hat er die hausverwaltende Behörde zu verständigen.

4. Benutzen der Waschanlagen

Kochen und Spülen der Wäsche (mit Ausnahme von Säulingswäsche und sogenannter Kleinwäsche oder mittels Waschküche) sind nur in der Waschküche, Trocken ist nur auf dem Trockenboden und auf dem Trockenplatz zu- lässig.

Die Reihenfolge für die Berechtigung der Benutzung von Waschküche, Trockenboden und Trockenplatz vereinbaren die Wohnungsinhaber untereinander. Die ordnungsgemäße Benutzung ist gegenseitig zu gewährleisten.

Waschküche und Trockenboden sind nach ihrer Benut- zung zu reinigen; das gleiche gilt für die in der Wasch- küche benutzten Geräte (gemeinsame Waschmaschine, Waschkessel mit Aschekasten u. dgl.). Beachten Sie etwa vorhandene Gebrauchsanweisungen!

5. Feuer- und Kälteschutz

Keller, Dachböden, Holzlegen und ähnliche Räume dür- fen nicht mit offenem Licht betreten werden.

Es ist unzulässig, leicht entzündliche Stoffe (z. B. Feue- rungsstoffe, Heu, Stroh) auf dem Dachboden zu lagern. Im übrigen bedarf das Lagern von Treibstoff und Heizöl im oder am Hause der vorherigen Zustimmung der hausver- waltenden Behörde. Bei der Lagerung von Heizöl und ande- ren leicht entzündlichen Stoffen sind die bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere über die Mengen- beschränkung und die zu treffenden Feuerschutzmaßnah- men.

Feuerstätten müssen von brennbaren oder auch schwer entflammaren Bauteilen und Gegenständen so weit ent- fernt sein, daß keine Brandgefahr entsteht; der lichte Ab- stand muß mindestens 60 cm betragen. Nicht benötigte Kaminlöcher sind stets luftdicht und feuersicher zu ver- schließen. Es ist darauf zu achten, daß die Fußböden unter den Ofenfeuertüren mit ausreichend großen Metallblechen verkleidet sind.

Krafträder und andere Kraftfahrzeuge dürfen im Hause nur mit vorheriger Zustimmung der hausverwaltenden Behörde untergestellt werden; das gleiche gilt für die Errichtung von Unterstellmöglichkeiten außerhalb des Hauses.

Bei Frostgefahr hat der Wohnungsinhaber die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Einfrieren von Leitungen, Geräten usw. zu verhindern und sonstige Schäden von der Wohnung und der Einrichtung abzuwenden. Verläßt er die Wohnung für längere Zeit, so hat er für ausreichende Beheizung und Belüftung zu sorgen.

Flur-, Keller- und Dachbodenfenster sind geschlossen zu halten und ggf. abzudichten. Treppen und Flure sind so zu reinigen, daß sich kein Eis bildet.

—

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 10 BBesG über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 1. Dezember 1977 (GMBl. S. 736)

I.

Nach § 71 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. des Artikels I des 2. BesVNG vom 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Die den Beamten, Richtern und Soldaten des Bundes für den Nutzungswert einer Dienstwohnung anzurechnende Dienstwohnungsvergütung (§ 10 BBesG i. V. mit § 12 der Dienstwohnungsverordnungen) darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttodiensteinkommen von DM bis DM	höchste Dienstwohnungsvergütung in DM mit Wirkung vom		
	1. 1. 1978	1. 12. 1978	
—	1 599,99	180	203
1 600	1 699,99	192	216
1 700	1 799,99	204	229
1 800	1 899,99	217	244
1 900	1 999,99	229	257
2 000	2 099,99	241	270
2 100	2 199,99	254	285
2 200	2 299,99	265	297
2 300	2 399,99	277	311
2 400	2 499,99	289	325
2 500	2 599,99	300	337
2 600	2 699,99	312	351
2 700	2 799,99	324	365
2 800	2 899,99	335	377
2 900	2 999,99	347	391
je weitere angefangene 100		11	12

Zum Bruttodiensteinkommen im vorstehenden Sinne gehören:

- das Grundgehalt
- die Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 34 BBesG
- der Ortszuschlag, der ohne Rücksicht auf den tatsächlich gewährten Ortszuschlag stets in Höhe der Stufe 4 anzusetzen ist
- die Amtszulagen
- die Stellenzulagen
- die Zulage nach § 45 BBesG
- die Überleitungszulagen

— die Ausgleichszulagen

— die bei der Deutschen Bundesbank gezahlte Bankzulage.

Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderten Bruttodiensteinkommens ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung des Bruttodiensteinkommens gilt als Tag der Änderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhungen, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.

II.

Die bei der Deutschen Bundesbank gezahlte Bankzulage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Höhe eines Drittels, mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Höhe von zwei Dritteln und ab 1. Dezember 1979 voll in das der Bemessung zugrunde zu legende Bruttodiensteinkommen einbezogen.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Die Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 15. Oktober 1962 (GMBl. S. 485) i. d. F. vom 4. November 1969 (GMBl. S. 486) und des Rundschreibens vom 2. Dezember 1971 (GMBl. S. 572) treten außer Kraft.

*

Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter

Für Wohnungen, die Angestellten und Arbeitern im kirchlichen Dienst aus dienstlichen Gründen zugewiesen werden, finden gemäß § 65 BAT / § 65 KAT und § 69 MTL II / § 61 KArbT ebenfalls die Dienstwohnungsverordnungen des Bundes Anwendung.

Aufgrund von § 39 in Verbindung mit § 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 16. Februar 1970 über Bundesdienstwohnungen gilt für diesen Personenkreis folgendes:

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung), der sich bei sinnvoller Anwendung der für Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen ergibt. Dabei gilt als monatlicher Bruttodienstbezug

1. bei Angestellten die Summe der Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 4 sowie aller in Monatsbeträgen festgesetzten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT / KAT;
2. bei Arbeitern die Summe von Monatstabellenlohn, Sozialzuschlag für das 1. und 2. Kind sowie aller ständigen Lohnzulagen.

Ständige (tarifliche und außertarifliche) Lohnzulagen sind Zulagen, die mindestens für die Stunden zustehen, für die der Monatstabellenlohn gezahlt wird.

—

**Wohnungsfürsorgedarlehen, soweit sie aus Mitteln des Nordelbischen Haushaltes zu gewähren sind;
h i e r : Einschränkung der Darlehensgewährung**

Kiel, den 13. September 1978

Aufgrund der derzeitigen Finanzlage werden neue Mittel für Wohnungsfürsorgedarlehen im Haushalt 1979 aller Voraussicht nach nicht mehr bereitgestellt werden können.

Die noch für 1978 zur Verfügung stehenden Mittel sind bereits heute voll ausgeschöpft. Es werden bis auf weiteres daher nur noch Mittel in Höhe der Rückflüsse aus gewährten Darlehen (voraussichtlich pro Jahr für maximal 5 Darlehen) zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, daß erheblich weniger Anträge als bisher entsprochen werden kann.

Um die verbleibenden Mittel möglichst gerecht vergeben zu können, wird das Nordelbische Kirchenamt wie folgt verfahren:

Die eingehenden Anträge werden zunächst lediglich in einer Warteliste vorgemerkt.

Vorbedingung hierfür ist, daß die Voraussetzungen der geltenden Richtlinien erfüllt sind.

Über die im Jahre 1978 noch nicht entschiedenen Anträge kann erst nach dem 1. 1. 1979 entschieden werden.

Über Anträge, die im Jahre 1979 gestellt werden, wird erstmals nach dem 1. 8. 1979 entschieden.

Interessenten müssen daher ihre Anträge spätestens bis zu diesem Tage beim Nordelbischen Kirchenamt eingereicht haben. Erst nach dem jeweiligen Stichtag kann übersehen werden, ob und in welchem Umfang eine Zuteilung möglich ist.

Bei nicht ausreichenden Mitteln muß die Entscheidung u. a. nach sozialen Gesichtspunkten getroffen werden.

Das Nordelbische Kirchenamt will mit dieser Mitteilung vorsorglich auf die veränderte Lage hinweisen, damit sich die möglichen Interessenten, insbesondere Dienstwohnungsinhaber, die vor Ihrer Pensionierung stehen, rechtzeitig auf die neue Situation einstellen können. Zum besseren Verständnis machen wir darauf aufmerksam, daß gemäß den Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen ein Rechtsanspruch auf ein Wohnungsfürsorgedarlehen ohnehin nicht besteht und die Förderung stets nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel in Frage kommt.

Wir bitten, alle Mitarbeiter, die es angeht, über diese Einschränkungen zu unterrichten.

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 2730 — D I/D 12

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen der Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde und der Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Harburg wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Luther-Kirchengemeinde tritt an die St. Paulus-Kirchengemeinde folgende Straßen und Straßenteile ab:

Forstweg
Triftstraße Nr. 71/Ende und 102/Ende
Vahrenwinkelweg Nr. 1/11.

Die St. Paulus-Kirchengemeinde tritt an die Luther-Kirchengemeinde den Straßenteil

Goldene Wiede Nr. 2/18 c

ab.

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr im Abschnitt zwischen der Straße Schießbahn und der Denickestraße wie folgt:

Von der Einmündung der Straße Schießbahn in den Vahrenwinkelweg nach Süden auf der Mitte des Vahrenwinkelweges bis zur Straße Goldene Wiege; von hier nach Osten auf der Mitte der Straße Goldene Wiege bis zur Triftstraße; weiter nach Südosten auf der Mitte Triftstraße bis zur Denickestraße; schließlich nach Osten auf der Mitte der Denickestraße, wo die neue in die bisherige Grenze einmündet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 30. September 1978 in Kraft.

Kiel, den 8. September 1978

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung:
(L.S.) Dr. B l a s c h k e

Az.: 10 St. Paulus — Hamburg-Harburg — V I/V 1

Urkunde

über die Bildung der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg

Aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Harburg wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die St. Paulus-Kirchengemeinde zu Hamburg-Harburg wird in ihren Grenzen vom 30. September 1978 in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt, die die Namen

„Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg“
und

„Ev.-Luth. St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg“
führen.

§ 2

Die Grenze zwischen der St. Paulus- und der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg wird wie folgt festgelegt:

Die Teilungsgrenze beginnt an der Grenze gegenüber der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde bei dem Grundstück Moorburger Str. Nr. 16 und verläuft von dort nach Westen den Nordgrenzen der Grundstücke Moorburger Str. Nr. 16 und 15 folgend, sodann nach Südosten der südwestlichen Grundstücksbegrenzung der Moorburger Straße folgend bis zum Bahndamm; von diesem Punkt nach Westen entlang der Bahn-

strecke Harburg-Neugraben bis zur Westgrenze des Grundstücks Stader Str. Nr. 74; sodann nach Süden entlang dieser Grundstücksgrenze und weiter entlang der Ostgrenze des Grundstücks Stader Str. Nr. 95 bis zur Nordgrenze der Grundstücke Berkefeldweg; dieser Nordgrenze nach Osten folgend, sodann nach Süden entlang der Westgrenze des Grundstücks Grumbrechtstr. Nr. 80 und weiter entlang der Ostgrenze des Grundstücks Grumbrechtstr. Nr. 81 sowie der Westgrenze des Schulgrundstücks Grumbrechtstr. Nr. 63 und des Grundstücks Alter Postweg Nr. 89 bis zum Alten- und Pflegeheim An der Rennkoppel; von hier nach Südosten der Südwestbegrenzung des Alten- und Pflegeheimes folgend bis zur Heimfelder Str., deren Häuser Nr. 30 und Nr. 23 zur Petrus-Kirchengemeinde gehören. Von der Heimfelder Str. verläuft die Teilungsgrenze an den östlichen Grundstücksgrenzen der ungeraden Hausnummern der Thörlstr. weiter, so daß die Grundstücke Meyerstr. bis einschließlich Nr. 32 und 33, Haakestr. bis einschließlich Nr. 50 und 45 sowie der Thörlweg ganz bei der St. Paulus-Kirchengemeinde bleiben, dagegen die Grundstücke Meyerstr. ab 34 und 33 a, Haakestr. ab Nr. 52 und 47 sowie der Riepenhausweg ganz zur St. Petrus-Kirchengemeinde gehören. Die Teilungsgrenze endet in der Mitte der Denickestraße (Grenze gegenüber der Luther-Kirchengemeinde), so daß das Haus Denickestr. Nr. 72 bei der St. Paulus-Kirchengemeinde bleibt, das Haus Denickestr. Nr. 74 zur St. Petrus-Kirchengemeinde gehört.

§ 3

Die 3. und 4. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde gehen mit den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern als 1. und 2. Pfarrstelle auf die St. Petrus-Kirchengemeinde über.

§ 5

Eine Vermögenseinsetzung zwischen der St. Paulus- und der St. Petrus-Kirchengemeinde erfolgt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der St. Paulus-Kirchengemeinde vom 11. Juli 1978.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in Kraft.

Kiel, den 8. September 1978

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. B l a s c h k e

Az.: 10 St. Paulus — Hamburg-Harburg — V I/V 1

Projektliste für freiwillige Kollekten

a) Aus dem Bereich des Jugendpfarramtes der NEK

aa) Schülernotruf Lübeck

Aufgrund eines an das Jugendpfarramt gerichteten Antrages beträgt der jährliche Kostenbedarf 1 500,— DM für etwa 100 Beratungen, die zu jeweils 50 % von Eltern und Schülern erbeten werden.

bb) Drittlandbegegnungen mit jungen Christen aus der DDR

Die von mehreren Kreisjugendpfarrämtern und vom Nordelbischen Jugendpfarramt veranstalteten Drittlandbegegnungen in Ostblockländern haben sich zu einer zweiten wesentlichen Form christlicher Ost-West-Kontakte neben den Besuchsreisen in die DDR entwickelt. Während die westdeutschen Besucher für Reisen in die DDR ausreichende Zuschüsse erhalten, gibt es keinerlei geregelte Unterstützung für die Finanzierung von Begegnungen in Drittländern und für die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer aus Gemeinden der DDR.

cc) Integration junger Behinderter in die Evangelische Jugend

Kontakt- und Clubarbeit zur Partnerschaft und Integration junger Geistig- und Mehrfach-Behinderter in Gemeinschaften der Evangelischen Jugend vor allem im Freizeitbereich aber auch in intensiver Arbeit mit Elternhäusern und Wohnheimen. Alle in der NEK arbeitenden Partnergruppen haben sich unter Federführung des Jugendpfarramtes der NEK zu regelmäßiger Begegnungs- und Fortbildungsarbeit zusammengefunden. Sowohl die Arbeit der Einzelgruppen wie die gemeinsamen Aktivitäten sind auf Spenden angewiesen.

dd) Bildungsurlaub mit arbeits- und berufslosen Jugendlichen

Das Sammeln und Motivieren arbeitsloser Jugendlicher für fördernde Maßnahmen, die sie in der Zeit erzwungener Untätigkeit vor Resignation, Ziellosigkeit und Abgleiten bewahren helfen, gehört zu den Aufgaben an denen die meisten Jugendverbände gescheitert sind. Dem Jugendpfarramt der NEK ist es gelungen, einige Maßnahmen anzubieten, die auch angenommen wurden. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Fortsetzung und Ausweitung dieser Arbeit. Dafür sind Mittel erforderlich, weil junge Arbeitslose für intensive und langzeitige Maßnahmen keine Eigenleistungen aufbringen können.

b) Für den „Gemeindetag unter dem Wort“

Der von den Bekenntnisbewegungen getragene „Gemeindetag unter dem Wort“ trägt mit dazu bei, daß viele Glieder unserer Kirche im Glauben gestärkt und für die vielfältigen Dienstaufgaben zugerüstet werden.

Eine Förderung dieser Veranstaltung aus Kollektentmitteln könnte mit dazu beitragen, daß die früheren verwirrenden, zum Teil polemischen Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag der Vergangenheit angehören.

c) Für die Großstadt-Mission Hamburg-Altona e.V.

Die Großstadt-Mission Hamburg-Altona unterhält ein Jungmädchenheim und ein Kinderheim in Prisdorf bei Hamburg sowie ein Kinderheim in Hamburg-Bahrenfeld. Im Bereich des Kinderheims „Friede“ in Prisdorf muß aufgrund des schlechten baulichen Zustandes eines Gruppenhauses ein Neubau erstellt werden. Zur Finanzierung dieses Vorhabens ist die Großstadt-Mission weitgehend auf Spenden angewiesen.

d) **Für die Marie-Christian-Heime e.V.**

Dieses freie Werk unterhält in Kiel drei Heime für Frauen, Mütter mit Kindern und junge Mädchen. Das Heim „Waldhof“ bietet schwangeren Frauen, die ihr Kind nicht in gesicherten Verhältnissen zur Welt bringen können, Unterkunft und Hilfe für den Start in eine geregelte Zukunft. Seit vielen Jahren besteht auch ein großes Mutter- und Kind-Haus. Hier werden zu jeder Tages- und Nachtzeit mißhandelte Mütter und Frauen mit ihren Kindern aufgenommen, betreut und beraten. Die besondere Sorge gilt dabei den Kindern. Sie werden im Heimkindergarten betreut, und für die Schule gefördert. Das Heim ist auch behilflich bei der Berufswahl und Einleitung der Ausbildung.

e) **Für die volksmissionarische Arbeit („Kirche unterwegs“)**

1962 wurde der erste Wagen „Kirche unterwegs“ auf den Campingplätzen Schleswig-Holsteins in Dienst genommen. 10 Jahre war er für Pastor von Stockhausen und seine Mitarbeiter in der Volksmission eine große Hilfe, denn diese „mobile Kirche unterwegs“ konnte Menschen in ihrem Urlaub auf den Campingplätzen erreichen und für kirchliche Wochen in Dörfern und Neubausiedlungen genutzt werden, was mit herkömmlichen Wegen der Kirche nicht möglich war.

Die Zahl der Campingplätze im Bereich der Nordelbischen Kirche ist inzwischen sehr stark gestiegen. Von den 4,2 Mill. Sommergästen in Schleswig-Holstein (1977) verbrachten 1,6 Mill. ihre Ferien auf Campingplätzen. 1978 haben ca. 200 ehrenamtliche Mitarbeiter der Dienstgruppenarbeit „Kirche unterwegs“ 25 Campingeinsätze durchgeführt.

Vor allem für die kleineren Campingplätze soll jetzt ein neuer Wagen „Kirche unterwegs“ angeschafft werden. Mit dieser „rollenden Kirche“ besteht für die Mitarbeiter des Gemeindedienstes die Möglichkeit, über die wenigen großen Plätze mit Einsatzgruppen hinaus missionarisch tätig zu werden.

Es sind für dieses Projekt bereits viele Spenden eingegangen. Es fehlen noch 20 000,— DM.

f) **Für Flüchtlingshilfen in Afrika**

1. Wie in den vergangenen Jahren werden auch 1979 wiederum erhebliche Mittel für die Flüchtlingshilfe in Zambia benötigt. Dort befinden sich zurzeit etwa 75 000 Flüchtlinge, die wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen aus ihren Heimatländern Namibia, Angola und Rhodesien geflohen sind. Die Hilfen werden über den „Zambia Christian Refugee Service“ — eine Einrichtung des Lutherischen Weltbundes — geleitet. Dabei handelt es sich vor allem um allgemeine Unterstützung von Flüchtlingsiedlungen — besonders im Schulwesen und in der seelsorgerlichen Betreuung — als auch um Einzelhilfen in Form von Stipendien-Überbrückungsgeldern und medizinischer Betreuung.
2. Ebenfalls unumgänglich notwendig wird die Fortführung des Flüchtlingsprogramms in Kenia, das eine große Anzahl von Flüchtlingen aus Uganda und Äthiopien, aber auch aus dem Südlichen Afrika betreut. Koordiniert wird die Hilfe von dem „Joint Refugee Service of Kenya“, an dem auch die kenianischen Kirchen beteiligt sind. Der Beitrag aus Deutschland für dieses Programm wird über den Ökumenischen Rat der Kirchen und die Allafrikanische Kirchenkonferenz geleitet. Im Gegensatz zu Zambia handelt es sich in Kenia

nicht um Flüchtlingsiedlungen, sondern um die Betreuung von Einzelfällen, denen mit Stipendien und Ausbildungsbeihilfen, Überbrückungsgeldern, Starthilfen oder durch die Vermittlung von Arbeitsplätzen geholfen werden kann.

g) **Für die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel**

Ein Frauen- und ein Männerhaus für Anfallkranke, eine Ambulanz, ein Kranken-Ferienheim, eine Werkstatt für Behinderte, Wohnungen für Mitarbeiter: Das ist die Krankenheimstätte Homborn der Anstalt Bethel.

Homborn liegt in der Nähe von Hagen.

Die diakonische Arbeit in Homborn wurde speziell für Anfallskranke, die im westlichen Westfalen wohnen, errichtet. Die hohe Besucherzahl der Epilepsie-Ambulanz und wartende Anfragen nach Aufnahme Schwerbehinderter zeigen, wie notwendig dieses Hilfsangebot ist. Die Aufnahmefähigkeit muß dringend auf 300 Plätze erweitert werden, um den Wartenden helfen zu können. Deswegen muß ein neues Pflege-Wohnheim mit 40 Plätzen gebaut werden. Dieser Neubau kostet ca. DM 4,3 Millionen und ist aus öffentlichen Mitteln mittelfristig nicht finanzierbar.

Bitte helfen Sie uns mit Ihrer Kollektengabe, daß wir die Bausumme zusammenkriegen. Denken Sie bitte nicht, daß ein kleiner Beitrag für solch eine große Bausumme nicht viel bringt. Sie wissen, daß ein Strom viele Zuflüsse hat, kleine und große. Was in der Schöpfung gilt, das erhoffen wir auch für unser Vorhaben: Das uns Gaben der Liebe aus den Gemeinden zufließen und sich zu einem Strom sammeln, damit wir bald mit dem Neubau beginnen können und den Menschen, die um Hilfe bitten, weiterhin helfen können.

h) **Für das Müttergenesungswerk**

(Diese Kollekte wird für den Sonntag Kantate (13. Mai 1979) — Muttertag empfohlen)

Die Nordelbische Kirche hat vier Müttergenesungsheime: Büsum, Bahrenhof, Dahmeshöved und Schmalensee — mit 179 Plätzen für erholungsbedürftige Mütter und 24 Begleitkinder im Alter von 4—6 Jahren. Die Trägerschaft dieser Häuser liegt beim Nordelbischen Frauenwerk in Neumünster, das mit geschultem Personal sowohl die Kurabwicklung als auch die Kurbetreuung durchführt.

Die Kur in einem MGW-Haus ist in vieler Hinsicht eine besondere Kur, da wir hauptsächlich nicht-berufstätige Mütter vermitteln, die bei den Sozialversicherungsträgern kein Recht auf eine bezahlte Kur haben, wie sie Arbeitnehmern zusteht. Die Finanzierung solcher Kuren ist viel schwerer durchzuführen, da das Geld von verschiedenen kirchlichen und staatlichen Stellen zusammengetragen werden muß. Zusätzlich haben wir einen sog. Härtefonds, um auch Frauen vermitteln zu können, für die die nötigen Mittel nicht zusammengebracht werden können und ein höherer Eigenanteil durch die Familie nicht aufzubringen ist. Hierfür erbitten wir Ihre Kollekte.

Zum anderen sieht der Kurverlauf in einer MGW-Kur sehr verschieden im Vergleich zu anderen Kuren aus, da wir 2 Schwerpunkte setzen:

1. Die physische Gesundung durch Bäder, Massagen, Gymnastik usw. durch die Badeabteilung und
2. die seelische Gesundung durch Gespräche, Meditationen, Singen, Werken und Spielen in der Gruppe durch die Kurleiterinnen.

Kollekten im Jahr 1979

Kiel, den 18. September 1978

Gemäß Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe k der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenleitung am 29. August 1978 den nachstehend abgedruckten Kollektenplan für das Jahr 1979 beschlossen.

Zusätzlich zum Kollektenplan hat die Kirchenleitung zum ersten Mal eine „Projektliste für freiwillige Kollekten“ beschlossen, die den Kirchengemeinden für die „offenen“ Sonntage empfohlen wird.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt im übrigen die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenverordnung) vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143).

Die Kirchenvorstände werden gebeten, freiwillige Kollekten aufgrund der Projektliste ebenfalls an die Kirchenkreise abzuführen. Wir bitten die Kirchenkreisvorstände, diese Kollekten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erst am Jahresende abzurechnen und an die Nordelbische Kirchenkasse abzuführen.

Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 1979, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 81600 — T I/T 1

Kollektenplan 1979

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung		Zweckbestimmung	
1.	1. Januar	1979	Neujahrstag	O f f e n
2.	6. Januar	1979	Fest der Erscheinung des Herrn: Epiphania	O f f e n
3.	7. Januar	1979	1. So. n. Epiphania	O f f e n ; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe (Schwerpunkt: Schwestern-Helferin-Ausbildung)
4.	14. Januar	1979	2. So. n. Epiphania	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
5.	21. Januar	1979	3. So. n. Epiphania	O f f e n
6.	28. Januar	1979	4. So. n. Epiphania	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
7.	4. Februar	1979	Letzter So. n. Epiphania	O f f e n
8.	11. Februar	1979	3. So. v. d. Passionszeit: Septuagesimä	Martin-Luther-Bund
9.	18. Februar	1979	2. So. v. d. Passionszeit: Sexagesimä	Bibelverbreitung in der Welt, Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgesellschaften
10.	25. Februar	1979	Sonntag v. d. Passionszeit: Estomihi	Arbeit an Suchtgefährdeten (Nordelb. Diak. Werk, Träger der Suchtkrankenarbeit in Hamburg und Schleswig-Holstein)
11.	4. März	1979	1. So. d. Passionszeit: Invokavit	Diakoniewerk Kropp (80 %/o), Diakonieschwesternschaft Bethesda (20 %/o)
12.	11. März	1979	2. So. d. Passionszeit: Reminiszerie	Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendgemeinschaftswerk (40 %/o); St. Nikolaiheim Sundacker (30 %/o); Marienhof Wyk/Föhr (30 %/o)) Lutherischer Weltdienst
13.	18. März	1979	3. So. d. Passionszeit: Okuli	
14.	25. März	1979	4. So. d. Passionszeit: Lätare	O f f e n
15.	1. April	1979	5. So. d. Passionszeit: Indika	Partnerarbeit und Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR (Nordelbisches Diakoniewerk)
16.	8. April	1979	6. So. d. Passionszeit: Palmsonntag	O f f e n ; Empfehlung: Evangelischer Bund
17.	12. April	1979	Gründonnerstag	O f f e n
18.	13. April	1979	Karfreitag	Brot für die Welt (Nordelbisches Diakonisches Werk)
19.	15. April	1979	Ostersonntag	Ricklinger Anstalten
20.	16. April	1979	Ostermontag	O f f e n
21.	22. April	1979	1. So. n. Ostern: Quasimodogeneti	O f f e n
22.	29. April	1979	2. So. n. Ostern: Misericordias Domini	O f f e n
23.	6. Mai	1979	3. So. n. Ostern: Jubilate	O f f e n

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung			Zweckbestimmung
24.	13. Mai	1979	4. So. n. Ostern: Kantate	O f f e n
25.	20. Mai	1979	5. So. n. Ostern: Rogate	Nordelbisches Missionszentrum
26.	24. Mai	1979	Christi Himmelfahrt	O f f e n
27.	27. Mai	1979	6. So. n. Ostern: Exaudi	Mütterarbeit (Nordelbisches Diakonisches Werk; Frauenwerk)
28.	3. Juni	1979	Pfingstsonntag	Oekumenisches Opfer
29.	4. Juni	1979	Pfingstmontag	O f f e n
30.	10. Juni	1979	Tag d. Heil. Dreifaltigkeit: Trinitatis	O f f e n
31.	17. Juni	1979	1. So. n. Trinitatis	O f f e n ; Empfehlung: Deutscher Evangelischer Kirchentag
32.	24. Juni	1979	2. So. n. Trinitatis (Tag d. Geburt Johannes d. Täufers: Johannis)	Diakonisches Werk (EKD)
33.	1. Juli	1979	3. So. n. Trinitatis	Bahnhofsmision (Schleswig-Holstein, Hamburg, Altona, Harburg, Lübeck)
34.	8. Juli	1979	4. So. n. Trinitatis	Rauhes Haus (75 %/o), Volksdorfer Diakoniewerk (25 %/o)
35.	15. Juli	1979	5. So. n. Trinitatis	Nordelbisches Missionszentrum
36.	22. Juli	1979	6. So. n. Trinitatis	Diakonissen-Anstalt Flensburg (50 %/o), Diakonissen-Anstalt Alten Eichen (50 %/o)
37.	29. Juli	1979	7. So. n. Trinitatis	O f f e n
38.	5. August	1979	8. So. n. Trinitatis	Oekumene und Auslandsarbeit
39.	12. August	1979	9. So. n. Trinitatis	O f f e n
40.	19. August	1979	10. So. n. Trinitatis	Palästinawerk; Zentralverein für Mission unter Israel in Schleswig-Holstein und Hamburg
41.	26. August	1979	11. So. n. Trinitatis	O f f e n
42.	2. September	1979	12. So. n. Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
43.	9. September	1979	13. So. n. Trinitatis	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Nordelb. Diak. Werk)
44.	16. September	1979	14. So. n. Trinitatis	Alsterdorfer Anstalten (80 %/o); Diakonissenhaus Jerusalem (20 %/o)
45.	23. September	1979	15. So. n. Trinitatis (Tag d. Erzengels Michael und aller Engel: Michaelis)	Nordelbische Seemannsmision
46.	30. September	1979	16. So. n. Trinitatis (Erntedankfest)	O f f e n ; Empfehlung: Brot für die Welt
47.	7. Oktober	1979	17. So. n. Trinitatis	O f f e n
48.	14. Oktober	1979	18. So. n. Trinitatis	Pflegerische Dienste (Heim Vorwerk, Stiftung Ansharhöhe, Martha-Stiftg. je 1/3)
49.	21. Oktober	1979	19. So. n. Trinitatis	O f f e n
50.	28. Oktober	1979	20. So. n. Trinitatis	O f f e n ; Empfehlung: Ev.-Luth. Kirchbauverein Schleswig- Holstein und Hamburg e. V.
51.	31. Oktober	1979	Gedenktag d. Reformation	O f f e n
52.	4. November	1979	21. So. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
53.	11. November	1979	Drittl. So. d. Kirchenjahres	O f f e n
54.	18. November	1979	Vorl. So. d. Kirchenjahres	Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge, Friedens- dienste, Amnesty International)
55.	21. November	1979	Bußtag	O f f e n
56.	25. November	1979	Letzter So. d. Kirchen- jahres	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Nordelb. Diak. Werk)
57.	2. Dezember	1979	1. Sonntag im Advent	Stadtmissionen (Kiel, Hamburg, Altona)
58.	9. Dezember	1979	2. Sonntag im Advent	O f f e n ; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theodor- Schäfer-, Bugenhagen-Berufsbildungswerk)
59.	16. Dezember	1979	3. Sonntag im Advent	Bibelverbreitung in der Welt; Nordelbische Arbeitsgemein- schaft der Bibelgesellschaften
60.	23. Dezember	1979	4. Sonntag im Advent	O f f e n
61.	24. Dezember	1979	Heiligabend	Brot für die Welt
62.	25. Dezember	1979	1. Weihnachtstag	O f f e n
63.	26. Dezember	1979	2. Weihnachtstag	O f f e n
64.	30. Dezember	1979	1. Sonntag n. Weihnachten	O f f e n
65.	31. Dezember	1979	Altjahrsabend	Projekt des Diakonischen Werkes (Nordelb. Diak. Werk)

Arbeitshilfe für die Konfirmandenarbeit

Kiel, den 7. September 1978

Das Evangelische Zentrum Rissen hat eine Arbeitshilfe für die Konfirmandenarbeit mit dem Thema: „Eine Gruppe entsteht“ erarbeitet. Diese Arbeitshilfe ist nur praktisch orientiert. Darin liegt ihre Grenze, vor allem aber ihre Stärke. Wer immer noch nicht weiß, was man zur Bildung einer Gruppe alles anstellen kann, wird von der Arbeitshilfe freundlich, aber zugleich energisch an die Hand genommen. Die Unterthemen: Namen kennenlernen. Gruppenmitglieder kennenlernen. Beziehungen in der Gruppe erkennen und verbessern. Gemeinde kennenlernen. Insgesamt 31 Vorschläge für soziales Lernen. Die Arbeitshilfe ist beim Evangelischen Zentrum Rissen zum Unkostenpreis zu beziehen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: EI / E 1

Dia-Serien-Verzeichnis

Ein Verzeichnis aller Dia-Serien, die beim Nordelbischen Missionszentrum auszuleihen sind, liegt jetzt vor.

Jede der 43 Serien ist kurz beschrieben und die Zielgruppe angegeben. Das Verzeichnis wird allen nordelbischen Pastoren zugestellt. Zusätzliche Exemplare für Gemeindemitarbeiter können angefordert werden beim:

Nordelbischen Missionszentrum, Pressestelle
Postfach 52307, 2000 Hamburg 52.

Az.: 5028 — 2 — W 3

Empfehlenswerte Schriften

„Jesus — mein Bruder“ ist der Titel eines kleinen Buches, das im Juni vom Nordelbischen Missionszentrum herausgegeben wurde und im Breklumer Verlag erschien. Es handelt sich um Berichte von Frauen aus Papua Neuguinea, die über ihren Alltag als Christen erzählen.

„Jesus — mein Bruder“ ist in seiner einfachen Erzähl-Form ein Zeugnis vom geistlichen Leben in einer Partner-Kirche der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das Buch kostet DM 2,— und ist beim Nordelbischen Missionszentrum, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52 zu beziehen.

Az.: 5028 — 2 W 3

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde Sülldorf im Kirchenkreis B l a n k e - n e s e ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülldorf hat bei ca. 6 265 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen. Kirche, Gemeindehaus mit besonderen Räumen für Kleinkinderarbeit und Pastorat für die 2. Pfarrstelle (118 qm) sind vorhanden. Hauptamtliche Mitarbeiter: Kantor und Organist, Gemeindegliedern, Verwaltung-angestellte und Kirchendiener. Engagement für die Jugendarbeit wäre erwünscht. Sämtliche Schulen in der Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Stapel, Sülldorfer Kirchenweg 189, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/87 21 22.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Fünf Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sülldorf (2) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Lorenz in L ü b e c k im Kirchenkreis Lübeck ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat z. Z. ca. 5 500 Gemeindeglieder. Bis auf die Kasualien geschieht die Arbeit nicht bezirkweise, sondern auf Grund von Absprachen. Die Gemeinde liegt in günstiger Lage zum Zentrum der Hansestadt. Ein modernes Pastorat steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Steinrader Weg 11, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Braasch, Steinrader Weg 11, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 4 15 57, und Propst Stoll, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lorenz in Lübeck (2) — P III / P 3

In der Kirchengemeinde Ansgar H a m b u r g - L a n g e n - h o r n im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn sucht einen Pastor für die vakante 2. Pfarrstelle. Die Gemeinde liegt in einem nördlichen Hamburger Vorort, für den eine aufgelockerte Bebauung im Grünen charakteristisch ist. Wir haben hier eine Wohnung mit Terrasse und Garten anzubieten. Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor, der — wie die beiden amtierenden Pastoren (41 und 35 Jahre alt) — in der geistlichen Tradition unserer Kirche, gegründet auf Schrift und Bekenntnis, steht, bei gleichzeitiger Offenheit für historisch-kritische Erkenntnis und für ein eigenschöpferisches gesellschaftsbezogenes Handeln. Er soll zu einem persönlichen Zeugnis für Gott und Jesus Christus bereit sein. In unserer Gemeinde von unterschiedlicher Bevölkerungsschichtung spielt die Diakonie eine wesentliche Rolle. Kirchenmusik (A) wird besonders gepflegt. Die Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand, Pastoren und Mitarbeitern ist partnerschaftlich. Eine eigene Verwaltungsstelle mit Schreibkräften und guter technischer Ausstattung trägt zur Erleichterung der täglichen praktischen Arbeit bei.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Timmweg 8, 2000 Hamburg 62. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Martensen, Timmweg 8, 2000 Hamburg 62, Tel. 0 40 / 5 20 42 56, und Richter, Langenhorner Chaussee 274, 2000 Hamburg 62, Tel. 0 40 / 5 20 33 12.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ansgar Hamburg-Langenhorn (2) — P I/P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide sucht zum 1. November 1978

eine/n Diakon/Diakonin
(Sozialpädagoge/in)

für möglichst selbständige Kindergottesdienst- und Jugendarbeit.

Bargtheide ist eine Gemeinde mit ca. 13 000 Gemeindegliedern am Hamburger Randgebiet.

Alle Schulen am Ort.

Bewerbungen an Herrn Rolf Petersen, Lindenstraße 2, 2072 Bargtheide, Tel. 0 45 32 / 60 02.

Az.: 30 Bargtheide — E I / E 1

*

Im Kirchenkreisamt Alt-Hamburg (Personalabteilung) ist zum 1. 1. 1979 die Stelle eines

Sachbearbeiters für Grundsatzfragen
(Allg. Arbeitsrecht, Tarifrecht, Besoldungsrecht u. a.)

neu zu besetzen.

Die Stelle ist verbunden mit dem Auftrag eines Stellvertreters des Abteilungsleiters.

Erfahrungen und Kenntnisse im Sektor Personalwesen sind erwünscht. Die Besoldung bzw. Vergütung erfolgt bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen des Besoldungs- bzw. Tarifrechts nach A 12 bzw. BAT III.

Erwünscht ist die Möglichkeit einer Einarbeitungszeit vor dem 1. 1. 1979.

Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenkreisamt Alt-Hamburg (Personalabteilung), Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Auskunft gibt der Leiter der Personalabteilung, Herr Damp, Telefon Vorwahl Hamburg 040/3 68 93 13.

Az.: 30 KK Alt-Hamburg — D 5 / D 7

Personalien

Ernannt:

Der Pastor Ulrich Hentschel, z. Zt. in Rellingen, mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Rellingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Pinneberg;

der Pastor Dirk Hogestraat, z. Z. in Hamburg-Wandsbek, mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

der Pastor Hans-Christian Weppeler, bisher in Kassel, mit Wirkung vom 1. Januar 1979 zum Pastor der Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Altona.

Berufen:

Der Pastor Horst Neujahr, bisher in Schleswig, mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 8. Oktober 1978 auf die Dauer von fünf Jahren der Pastor Jens-Hermann Hörcher, bisher in Neumünster, in das Amt eines Persönlichen Referenten

des Vorsitzenden der Kirchenleitung (Änderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 294);

der Pastor Hartmut Nieböck, bisher in Kellenhusen, mit Wirkung vom 1. November 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Bad Schwartau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Eutin.

Eingeführt:

Am 31. August 1978 der Pastor Horst Webecke als Pastor in die Pfarrstelle des Frauenwerkes des Kirchenkreises Lübeck;

am 3. September 1978 der Pastor Wolfgang Bartholomae als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg, Kirchenkreis Lauenburg;

am 3. September 1978 der Pastor Dr. Horst Dreier als Propst des Kirchenkreises Eutin und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin;

am 3. September 1978 der Pfarrvikar Friedhelm Gutknecht, beauftragt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Kirchenkreis Plön.

- am 3. September 1978 der Pastor Cornelis de Jager als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gettorf mit dem Dienstsitz in Schinkel, Kirchenkreis Eckernförde;
- am 10. September 1978 der Pastor Kay Mordhorst als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Kirchenkreis Rantzau;
- am 10. September 1978 der Pastor Henning Steinberg als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg;
- am 10. September 1978 der Pastor Nils Gerke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg;

Beurlaubt:

Der Pastor Michael Schwieger, bisher in Hamburg-Altona, vom pfarramtlichen Dienst in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. November 1978 auf die Dauer von 2 Jahren.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. November 1978 der Pastor Hans-Joachim Drews in Hamburg-Ottensen;
- zum 1. November 1978 der Pastor Rudolf Schneider in Bad Schwartau.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf ihren Antrag zum 1. Oktober 1978 die Pastorin Susanne Fritschen, geb. Jaeger, bisher in Hamburg, zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West).

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Wilhelm Hesse, früher in Sarau, am 29. August 1978 in Neumünster.